

Personae publicae.
*Zum Verhältnis von fürstlichem Rang, Amt und politischer
Öffentlichkeit im Reich
des 13. und 14. Jahrhunderts**

VON JÖRG PELTZER

Das Verhältnis von Amt und Adel gehört zu den klassischen Fragestellungen der Mediävistik. Generationen von Forschern gerade des Früh- und Hochmittelalters beschäftigten sich immer wieder mit der grundsätzlichen Frage, ob das Amt zum Adel oder der Adel zum Amt führte. Heute neigt man generell zu der schon von Heinrich Mitteis in die prägnante Formel gefassten Auffassung, dass nicht der Amtsbesitz adelt, sondern der Adel die Ämter besitze.¹⁾ Vor diesem Hintergrund längst geschlagener Schlachten mag die Thematik von Amt und fürstlichem Rang zunächst wenig verheißungsvoll sein. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings schnell, dass die Perspektive politischer Öffentlichkeit²⁾ neue Möglichkeiten bietet, diese Thematik fruchtbar zu machen. Dies gilt

* Die Forschungsarbeiten, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, wurden gemäß der Finanzhilfvereinbarung Nr. 204905 (RANK) im Zuge des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft [RP 7/2007–2013] und durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Emmy Noether-Programms (Rang und Ordnung) gefördert.

1) Zur Forschungsgeschichte siehe Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 150–151; Mitteis fasste damit die Ergebnisse der Arbeit Gerd Tellenbachs zur fränkischen Reichsaristokratie zusammen, Heinrich MITTEIS, Rezension von Gerd TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Wendezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Früher Neuzeit 7, Heft 4), Weimar 1939, in: Historische Zeitschrift 161 (1940), S. 568–572, S. 570: »Nicht Amtsbesitz adelt, sondern der Adel besitzt die Ämter, und zwar vielfach kumulativ und in den verschiedenen Teilen des Großreichs gleichzeitig«.

2) Es ist hier nicht der Ort für erschöpfende bibliographische Angaben zu dieser Thematik. Stellvertretend für eine reiche Forschungsliteratur zu den verschiedenen Facetten (politischer) Öffentlichkeit seien lediglich genannt: Carl A. HOFFMANN, »Öffentlichkeit« und »Kommunikation« in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: Kommunikation und Region, hg. von Carl A. HOFFMANN/Rolf KIESSLING (Forum Suevicum 4), Konstanz 2001, S. 69–110; Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne, hg. von Gert MELVILLE/Peter VON MOOS (Norm und Struktur 10), Köln 1998; Peter von MOOS, »Öffentlich« und »privat« im Mittelalter. Zu einem Problem der historischen Begriffsbildung

sowohl im Hinblick auf eine genauere Bestimmung der politischen Öffentlichkeit wie auch des Verhältnisses von Rang und Amt. Denn grundsätzlich sind Öffentlichkeit und Rang eng miteinander verknüpft. Rang, die soziale Identität des Individuums,³⁾ entsteht erst durch den Konsens Dritter.⁴⁾ Politisch wirksamer Rang wird somit in und durch politische Öffentlichkeit ausgehandelt und gestaltet. Diese Zusammenhänge waren den mittelalterlichen Akteuren durchaus bewusst. Als sich 1310 Peter von Zittau auf dem glanzvollen Speyrer Hoftag Heinrichs VII. über den heftigen Streit zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln um den rechten Platz neben dem König wunderte, klärten ihn erfahrene Hoftagsbesucher darüber auf, dass die beiden Metropoliten ihren Konflikt bezüglich des ersten Ranges nach dem König nur bei feierlichen Hoftagen austrügen, nicht aber bei privaten, nicht-öffentlichen Zusammenkünften, wo diese Frage überhaupt keine Rolle spielte.⁵⁾

Eine wichtige Determinante von Rang war das Amt. Die Vielfältigkeit mittelalterlicher Amtsbegriffe und -vorstellungen ist in den letzten Jahren von der Forschung deut-

(Schriften der philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), Heidelberg 2004; Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990; Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51), Stuttgart 2001; Rainer C. SCHWINGES, Universität im öffentlichen Raum. Eine Einführung, in: Universität im öffentlichen Raum, hg. von Rainer C. SCHWINGES (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 10), Basel 2008, S. 1–11; Bernd THUM, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter (mit Überlegungen zur sog. »Rechtssprache«), in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 10 (1980), S. 12–69; Rüdiger BRANDT, Enklaven – Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter. Interpretationen, Motiv- und Terminologiestudien (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 15), München 1993; Gerd MENTGEN, Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 53), Stuttgart 2005; Karl-Siegbert REHBERG, Die »Öffentlichkeit« der Institution. Grundbegriffliche Überlegungen im Rahmen der Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht, hg. von Gerhard GÖHLER, Baden-Baden 1995, S. 181–211, S. 195–196; Herfried MÜNKLER, Die Visibilität der Macht und Strategien der Machtvisualisierung, in: ebd., S. 213–230, bes. S. 220–224; Arié MALZ, Der Begriff »Öffentlichkeit« als historisches Analyseinstrument. Eine Annäherung aus kommunikations- und systemtheoretischer Sicht, in: Kommunikation im Spätmittelalter. Spielarten – Wahrnehmungen – Deutungen, hg. von Romy GÜNTHART/Michael JUCKER, Zürich 2005, S. 13–26.

3) Zu Rang als sozialer Identität siehe Birgitt RÖTTGER-RÖSSLER, Rang und Ansehen bei den Makassar von Gowa (Kölner Ethnologische Studien 15), Berlin 1989, S. 9–11.

4) Alain FAUDEMAY, La distinction à l'âge classique. Emules et enjeux, Genf 1992, S. 45–47.

5) Chronicon aulae Regiae, in: Fontes rerum Bohemicarum, Bd. 4, hg. von Josef EMLER, Prag 1884 (ND Hildesheim 2004), S. 1–337, S. 151 (c.102): *Ex antiquo lis fuit hiis, modus quoque talis: cum hi duo Maguntinensis et Coloniensis archiepiscopi sunt in locis alicuius privati convivii, se invicem honore preveniunt et ubi quis sedeat aut quomodo vadat, minime contendunt, in loco enim et in convivio privato non solemni quilibet istorum alium preficit sibi; quando vero Romanus rex curiam aut solemnitatem aliquam celebrat, unus tunc avide alium preire festinat.*

lich herausgearbeitet worden.⁶⁾ Amt war nicht gleich Amt. Besonders eng mit der politischen Öffentlichkeit verknüpft waren das Amt des Reichsfürsten und das Ehrenamt, insbesondere das Hof-, später Erzamt. Für beide war Öffentlichkeit konstituierend, das Amt des Reichsfürsten machte seinen Träger zu einer *persona publica*.⁷⁾ Die Untersuchung dieser beiden Ämter im 13. und 14. Jahrhundert verspricht Einblicke in die Gestaltung der politischen Öffentlichkeit, über den diese Öffentlichkeit bildenden Personenkreis und dessen Struktur in einer besonders dynamischen Phase der Ausgestaltung der politisch-sozialen Ordnung im Reich.⁸⁾ Besonderes instruktiv für unsere Fragestellung ist die Art und Weise wie ein Reichsfürst zu seinem Amt kam, vor allem wie das Ritual der Amtserlangung, der Lehnsakt, aufgeführt wurde. Die Analyse der räumlichen und visuellen Gestaltung dieses Rituals, seiner aktiven wie passiven Teilnehmer sowie seine eventuelle Entwicklung in dem hier betrachteten Zeitraum stehen im Mittelpunkt des ersten Teils der Untersuchung. Diese ritualdynamische Perspektive⁹⁾ knüpft damit explizit an die eingehenden Betrachtungen von Karl-Heinz Spieß zur reichsfürstlichen

6) Die noch 1971 von Karl KROESCHELL geäußerte Klage über den schlechten Forschungsstand zur Geschichte des Begriffs Amt trägt nicht mehr, Karl KROESCHELL, Art. »Amt«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 150–154; Udo WOLTER, Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13.–15. Jahrhundert. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 74 (1988), S. 246–280; Thomas ZOTZ, In Amt und Würden. Zur Eigenart »offizieller« Positionen im früheren Mittelalter, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 1–23; Christian HESSE, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70), Göttingen 2005.

7) VON MOOS, »Öffentlich« und »privat« (wie Anm. 2), S. 80–87.

8) Siehe dazu grundsätzlich Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979; Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

9) Die Möglichkeiten der Ritualforschung für ein besseres Verständnis mittelalterlicher Gesellschaften sind in der jüngeren Vergangenheit insbesondere durch den Münsteraner SFB 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution« und den Heidelberger SFB 619 »Ritualdynamik – soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive« ausführlich diskutiert und dargelegt worden; ihrer bedarf es an dieser Stelle keiner Wiederholung. Stellvertretend für die Arbeiten des Münsteraner SFB seien hier nur genannt: Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003; Zeichen, Rituale, Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hg. von Gerd ALTHOFF (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 3), Münster 2004; für den Heidelberger SFB siehe z. B. *Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute*, hg. von Claus AMBOS/Stephan HOTZ/Gerald SCHWEDLER/Stefan WEINFURTER, Darmstadt 2006; kritisch Philippe BUC, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory*, Princeton 2001.

Belehnung im späten Mittelalter an.¹⁰⁾ Der zweite Teil widmet sich der Analyse der Ehrenämter. Im Zentrum steht hier die Entwicklung vom Hof- zum Erzamt.¹¹⁾ Dies erlaubt zum einen die Strukturierung der politischen Öffentlichkeit im 13. und 14. Jahrhundert deutlicher zu fassen. Zum anderen liefert sie wertvolle Hinweise darauf, wie aus der zunächst recht vereinzelt geäußerten Ansicht, dass Hofamt und Wahlrecht kausal miteinander verknüpft seien, öffentliche Meinung wurde, die schließlich normbildende Kraft entfaltete.

DAS REICHSFÜRSTENAMT

Der Reichsfürst führte mit *princeps* bzw. des *riches vorste* einen exklusiven Titel.¹²⁾ Sein Amt hingegen konnte verschiedenartig benannt werden. *Principatus* war ein prominenter Terminus, allerdings scheint seine personenbezogene Bedeutungsebene im 14. Jahrhundert zunehmend zugunsten des territorialen Bezugs zurückgetreten zu sein.¹³⁾ Die besondere Würde des Amtes unterstrich die Kombination von *principatus* mit *dignitas* und *honor*.¹⁴⁾ Der Begriff *dignitas*, der schon im Früh- und im Hochmittelalter die Amtswürde der Grafen und Herzöge benannte, konnte auch für sich alleine stehend das

10) Karl-Heinz SPIESS, Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen, hg. von ALTHOFF (wie Anm. 2), S. 261–290. Für die Frühe Neuzeit siehe die Bemerkungen von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Das Reich als Lehnssystem, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und Neue Staaten 1495 bis 1806. Essays, hg. von Heinz SCHILLING/Werner HEUN/Jutta GÖTZMANN, Dresden 2006, S. 55–67.

11) Zum Forschungsstand siehe Anm. 45.

12) Julius FICKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert, 2 Bde., Innsbruck/Graz 1861–1923, Bd. 1, S. 50–54, S. 94–151; Heinrich KOLLER, Die Bedeutung des Titels »princeps« in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 68 (1960), S. 63–80.

13) Steffen SCHLINKE, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln 1999, S. 65, 135; für den territorialen Bezug siehe z. B. MGH Const. VI/1, Nr. 611 (23. Juni 1329): *Volumus enim quod liga, que inter te et eundem sororium tuum filium nostrum de marchionatu Brandenburgensi et marchionatu Misenensi facta est et per nos confirmata, ad lantgraviatum Turingie sub eisdem punctis et nexibus effectualiter extendatur et quod de eo sicut et de aliis tuis terris et principatibus iudem vestri tractatus plenarie intelligantur*. Für eine Verwendung im Sinne von Fürstenamt noch aus dem Jahr 1356, siehe Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Theodor J. LACOMBLET, 4 Bde., Düsseldorf 1840–1858, Bd. 3, Nr. 565: ... *dominus noster dominus Karolus Romanorum imperator ... nos tunc marchionem Juliacensem ad altioris principatus gradum videlicet in ducem et principem Juliacensem prouexerit ...*

14) MGH Const. III, Nr. 374: ... *adhibemus consensum, quod prefatus comes per ipsum dominum nostrum regem infeodetur de ducatu Karinthie prenotato et insignitus honore ac stemate principatus numero imperii principum aggregetur*; MGH Const. V, Nr. 450: *Ita ut ipsi a nostris nostrorumque in imperio successorum sceptrigeris manibus dicti principatus dignitatem cum iuribus sibi annexis per viginti vexillorum sollempnitatem et apparatus congruum suscipere debeant festiuanter*.

Reichsfürstenamt bezeichnen.¹⁵⁾ Als *officium* hingegen wurde das Amt des Reichsfürsten kaum denominiert. In Kombination mit *principatus* stand dieser Begriff eher für ein spezifisches mit der jeweiligen Fürstenwürde verbundenes (Hof-)Amt als für die Fürstenwürde selbst.¹⁶⁾ *Officium* war zwar bedeutungsverwandt mit *dignitas*, aber nicht bedeutungsgleich. Während der Kanonist Johannes Andreae in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für die kirchliche Sphäre konstatierte, dass *dignitas*, *personatus* und *officium* synonym seien,¹⁷⁾ betrachteten dies die Legisten für den weltlichen Bereich differenzierter. Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts erklärte Bartolus de Saxoferrato, dass das *officium* an sich keine *dignitas* besäße, sondern diese höchstens mit sich führe.¹⁸⁾ Die Auseinandersetzung seines Schülers Baldus mit dieser Frage lässt erkennen, warum das Amt des Fürsten eher als *dignitas* denn als *officium* bezeichnet wurde. Nach Baldus besteht *dignitas* aus dem Innehaben und Ausführen eines Amtes (*officium*). Es kam also auf die Qualität des *officium* an, wie hoch die damit verbundene *dignitas* zu bewerten war. Manche Ämter besaßen ein so hohes Ansehen, dass sie direkt als Dignitäten bezeichnet wurden. Davon gab es laut Zivilrecht, so Baldus, vier, deren Hierarchie durch das jeweilige Adjektiv gekennzeichnet war: der Kaiser (*superillustris*), die Könige (*illustres*), die Herzöge und Vergleichbare (*spectabiles*) sowie die Vorsteher (*praesides*) von Provinzen

15) Z. B. MGH Const. III, Nr. 144: *Ut autem contractus huiusmodi affinitatis et amicitie pluribus innotescat, presentes litteras, quas sepe dicto domino regi Hungarie dedimus, sigillis nostro et principum nostrorum, qui tunc presentes in curia nostra aderant, scilicet quorum dignitates et nomina inferius continentur, fecimus communiri*; vgl. auch Anm. 19; für das Früh- und Hochmittelalter siehe ZOTZ, In Amt und Würden (wie Anm. 6).

16) 1291 begründet der Mainzer Erzbischof seine Ladung zur Königswahl mit dem *officium* seines *principatus*, nämlich dem Amt des Erzkanzlers, MGH Const. III, Nr. 468: ... *prout ad nos ex principatus nostri officio, videlicet archicancellarius prefati sacri imperii* ...; für die Schreiben Pfalzgraf Ludwigs II. aus den Jahren 1267 und 1291 ist der Bezug nicht eindeutig festzustellen: MGH Const. II, Nr. 464: *Cum vacante imperio Romano omnes feodorum collaciones sive ordinationes iure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertineant indifferenter* ... (1267); MGH Const. III, Nr. 469: *Et quia eandem vocacionem a principatus nostri officio non est dubium dependere, pro electione futuri regis ad ipsum imperium promovendi locum Frankfurt ... per has nostras litteras vestre magnificencie assignamus ad procedendum nobiscum et aliis quorum interest in electionis negocia memorato*. (1291); SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8), S. 261–262, geht von einem Verweis auf das Dapiferat bzw. dem daraus abgeleiteten Reichsvikariat aus. In einer Urkunde Adolfs für den Kölner Erzbischof, in der ihm das Amt des Koronators bestätigt wird, bezieht sich *officium* allerdings auf das erzbischöfliche Amt, *prout ad officium sui principatus dinoscitur pertinere*, MGH Const. III, Nr. 479; vgl. Franz-Reiner ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21), Siegburg 1987, insb. S. 41–52.

17) Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1997, S. 384, Anm. 231.

18) Bartolus a SAXOFERRATO, *Opera Omnia*, Venedig 1602, 11 Teile in 5 Bde., Bd. 4, 8. Teil (in tres posteriores libros codicis [commentaria]), C.12.1. (De dignitatibus): § 44: *Vere enim officium ipsum non est dignitas, sed habet dignitatem annexam*.

(*clarissimi*).¹⁹⁾ *Dignitas* hing also mit *officium* zusammen, konnte aus ihm resultieren, war aber nicht mit ihm gleichzusetzen.²⁰⁾

Die Investitur des Reichsfürsten in sein Amt, seine Dignität, geschah durch den Lehnsakt.²¹⁾ Dieser Akt war öffentlich. Räumliche Grenzen existierten nicht. Im Gegensatz zu den von Jacques Le Goff untersuchten Investituren des früh- und hochmittelalterlichen Frankreichs fand der Lehnsakt im spätmittelalterlichen Reich nicht in der Kirche oder im Haus des Herrn statt, sondern draußen, unter freiem Himmel.²²⁾ Die Grundausrichtung des Akts war also demonstrativ und integrativ. Die Lehnvergabe gehörte, so Ludwig der Bayer, zu den feierlichen, das heißt öffentlichen Ereignissen, an denen der Herrscher im königlichen bzw. kaiserlichen Ornat auftrat und Reichsfürsten gegebenenfalls ihre Ehrenämter ausübten.²³⁾ Deshalb waren vor allem große Hoftage ein

19) Diese Gedanken entwickelte Baldus zunächst anhand kirchlicher Ämter. BALDUS, *Super decretalibus*, Lyon 1543, zu X 1.2.8 (§5–6), fol. 14^v: ... *dignitas est in habendo officium et in illud exequendo. Et nota quod de iure civili sunt quatuor dignitates tantum proprie loquendo scilicet superillustris, illustris, spectabilis, et clarissima ... Nam imperator est superillustris, licet dici possit quod superillustris non est dignitas, sed culmen dignitatis. Reges sunt illustres, duces et similes sunt spectabiles, presides provinciarum sunt clarissimi, et procedendo de similibus at similia.*

20) Wolfgang MAGER, *Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs* (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 9), Wiesbaden 1968, S. (43)–(47); vgl. auch KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies* (wie Anm. 17), S. 383–450, insb. S. 383–385; ZOTZ, *In Amt und Würden* (wie Anm. 6), S. 21–23.

21) Als Ritual von zentraler Bedeutung für die Ordnung der mittelalterlichen Adelsgesellschaft ist der Lehnsakt von der Forschung intensiv untersucht worden. Für das Früh- und Hochmittelalter haben Jacques Le Goff und Hagen Keller einschlägige Arbeiten vorgelegt, Jacques LE GOFF, *Les gestes symboliques dans la vie sociale. Les gestes de la vassalité*, in: *Simboli e simbologia nell'alto medioevo* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 33), Spoleto 1976, S. 679–788; Hagen KELLER, *Die Investitur. Ein Beitrag zur ›Staatssymbolik‹ im Hochmittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S. 51–86; zum Spätmittelalter siehe v. a. SPIESS, *Kommunikationsformen* (wie Anm. 10); vgl. außerdem *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 47), 2 Bde., Spoleto 2000; *Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; grundlegend zum spätmittelalterlichen Lehnswesen Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979.

22) LE GOFF, *Les gestes* (wie Anm. 21), S. 744–745; allerdings gilt auch hier der Wunsch nach einer möglichst großen Anzahl von Anwesenden, ebd., S. 746; für das Reich siehe Robert BOERGER, *Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten* (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8.1), Leipzig 1901, S. 56; Julius BRUCKAUF, *Fahnlehn und Fahnenbelehnung im Alten Deutschen Reiche* (Leipziger Historische Abhandlungen 3), Leipzig 1907, S. 52–56, S. 62f.

23) UB Niederrhein, hg. von LACOMBLET (wie Anm. 13), Bd. 3, Nr. 307: ... *in principem et marchionem Juliacensem ac ipsius comitatum in marchionatum fecimus et facimus, creamus et creavimus, ipsum suosque posteros et heredes ex eo legitime descendentes in signum sui principatus hoc officio honorantes et hac prerogativa specialis honoris omnibus aliis nostris set imperii principibus preferentes, ut videlicet cum nos vel successores nostros, parlamenta solempnia vel curias publicas habere, ad que vel quas nostros et*

geeigneter Rahmen für Belehnungen.²⁴⁾ Dort, wo die geladenen Reichsfürsten gehalten waren zu erscheinen, dort, wo eine möglichst große Öffentlichkeit des Reichs versammelt wurde, dort war die passende Bühne für die Darstellung des Verhältnisses zwischen königlichem Lehnsherrn und fürstlichem Lehnsmann.

Ausgeführt wurde die Belehnung durch den König. Den Fürsten, den *principes*, kam dabei eine wichtige Rolle zu. Sie bildeten zusammen mit dem König die engere Öffentlichkeit des Akts.²⁵⁾ Ihre Anwesenheit hatte bekräftigende und legitimierende Funktion. So produzierte der Akt nicht nur eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen König und Lehnsmann, sondern auch eine Viele-zu-eins-Beziehung zwischen König, Reichsfürsten und zukünftigem Reichsfürst. Der Lehnsakt war somit ein Aufnahmeakt in die Gemeinschaft derer, die das Reich bildeten: König und Reichsfürsten. Der Lehnsakt bedeutete die Aufnahme in die politisch-soziale Elite des Reichs.

König und Reichsfürsten bildeten aber nur eine, wenngleich die zentrale Teilöffentlichkeit einer feierlichen Belehnung. Eine zweite Teilöffentlichkeit wurde durch das Gefolge des Königs und der jeweiligen Fürsten geformt. Hier kam den Begleitern des belehnten Fürsten die größere Bedeutung zu. Denn die den zukünftigen Reichsfürsten begleitenden Grafen und Herren dienten als Transmitter der Legitimität des Lehnsakts in das belehnte Fürstentum. Schon allein deshalb musste es im Interesse des zu belehnten Fürsten sein, mit möglichst großem Gefolge zu erscheinen – ganz abgesehen von den Notwendigkeiten der Inszenierung eigenen Rangs auf dem Hoftag selbst. Das Beispiel Ludwig des Römers, der 1355/56 *cum magno apparatu* auf dem berühmten Hoftags Karls IV. zu Nürnberg erschien, um sich dort mit der Markgrafschaft Brandenburg belehnen zu lassen, demonstriert dies eindrücklich.²⁶⁾

imperii principes ac fideles alios, pro quacumque nostra et imperii necessitate vel utilitate duxerimus convocandos, seu cum pro exercendis actibus solempnibus, puta infeodatione principum, vel eorum creatione de novo et aliis consimilibus, indumentis regalibus vel imperialibus indui nos contiget, cumque successores nostri in Romanos reges electi in oppido Aquisgrani, in civitate Mediolani, in urbe Roma coronari debebunt, ipse vel sui heredes regie vel imperiali maiestati assistere et sceptrum regale vel imperiale pro augustalis culminis obsequio portare, debeant et tenere.

24) Für Beispiele siehe BOERGER, Belehnungen (wie Anm. 22), S. 58f.; BRUCKAUF, Fahnlehn (wie Anm. 22), S. 53, S. 62 und siehe Anm. 25, 26.

25) Vgl. dazu die Erhebung Otto des Kindes in den Reichsfürstenstand und seine Belehnung mit dem neu geschaffenen Herzogtum Braunschweig-Lüneburg durch Friedrich II. auf dem Hoftag in Mainz im August 1235, MGH Const. II, Nr. 197.

26) Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach. Mit den von ihm verfassten Biographien Eichstätter Bischöfe, hg. von Harry BRESSLAU (MGH Scriptorum rerum Germanicarum N. S. 1), Berlin 1922 (ND München 1980), S. 108–109: *Romanus vero dictus Ludwicus, eciam filius Ludwici, bene interfuit huic curie cum magno apparatu et de marchionatu Brandenburgensi per imperatorem est investitus ibidem.* Zum fürstlichen *apparatus* vgl. auch Paul TÖBELMANN, Formen der Repräsentation auf Reichsversammlungen des hohen und späten Mittelalters, in: Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN, Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter (Mittelalter-Forschungen 27), Ostfildern 2009, S. 225–251.

Der Lehnsakt aber hatte nicht nur aufnehmende, sondern auch hierarchisierende Funktion.²⁷⁾ Mit gebeugten Knien empfing der zukünftige Reichsfürst sein Amt vom thronenden König. Wann genau diese Geste in das Ritual der Belehnungen im Reich aufgenommen wurde, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Angesichts einer fehlenden zeitgenössischen Debatte um die Geste ist vielleicht eher an einen allmählichen, in den Ergebnissen im 13. Jahrhundert fassbaren Prozess zu denken als an eine radikale, zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeführte Neuerung.²⁸⁾ Wichtig ist die Feststellung, dass das Knien keine ambivalente Deutung zuließ. Diese Geste war insbesondere durch die kirchliche Tradition eindeutig mit den Werten der Buße, Bitte und Ehrerbietung belegt.²⁹⁾ Wilhelm Durand, zum Beispiel, erachtete es als unnötig, in seinen in der zwei-

27) Siehe dazu ausführlicher und mit Blick auf die Entwicklung bis in die Frühe Neuzeit SPIESS, Kommunikationsformen (wie Anm. 10), S. 277–285.

28) Karl-Heinz Spieß weist zurecht darauf hin, dass die 1235 ausgestellte Belehnungsurkunde Herzog Ottos von Braunschweig-Lüneburg lediglich davon spricht, dass Otto bei der Übertragung seines Eigentums auf Friedrich II. die Knie gebeugt habe, während dies für den eigentlichen Belehnungsakt nicht zweifelsfrei festzustellen ist, SPIESS, Kommunikationsformen (wie Anm. 10), S. 278 und Anm. 75. Da Ottos Demutsgeste aber in Gegenwart der Fürsten stattfand und nichts gegen eine rasche zeitliche Abfolge von Übertragung und Belehnung spricht, ist aus der Sicht Friedrichs II. die hierarchisierende Funktion der Kniebeuge durchaus gegeben gewesen, MGH Const. II, Nr. 197. 1276 sind im Reich anlässlich der Belehnung Ottokars von Böhmen durch König Rudolf von Habsburg das erste Mal gebeugte Knie bei einem Lehnsakt zweifelsfrei belegt, siehe unten S. 157, und SPIESS, Kommunikationsformen (wie Anm. 10), S. 279 und Anm. 77. Bereits 1259 hatte Herzog Friedrich von Lothringen bei Empfang seines Lehens seine Knie vor König Alfons gebeugt. Der Ort war allerdings Toledo, Karl ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 1. Teil: Von Otto II. bis Friedrich III. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 2/1), Tübingen 1913, Nr. 78. Für den Süden bzw. Südwesten Frankreichs finden sich Belege aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, siehe Petri Vallium Sarnaii monachi Hystoria Albigensis, hg. von Pascal GUÉBIN/Ernest LYON, 3 Bde., Paris 1926–1939, Bd. 1, S. 208 [c.210] (1211) (freundlicher Hinweis von Andrea Briechele, Heidelberg); Gérard GIORDANENGO, Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Province et du Dauphiné, XII^e–début XIV^e siècle (Bibliothèques des écoles françaises d'Athènes et de Rome 266), Rom 1988, S. 165 Anm. 66 (1242); Émile CHÉNON, Le rôle juridique de l'*osculum* dans l'ancien droit français, in: Mémoires de la Société des Antiquaires de France, 8e série, 6 (1919–1923), S. 124–155, S. 142 Anm. 3 (1245). Etwas früher lassen sich in diesem Raum gebeugte Knie bei Belehnungen von Laien durch Kirchenmänner nachweisen, GIORDANENGO, Le droit féodal, S. 103 mit Anm. 159 (Provence ab 1196); Florian MAZEL, Die lehnsrechtlichen Bindungen in der Provence des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Urkunden, in: Lehnswesen im Hochmittelalter, hg. von DENDORFER/DEUTINGER (wie Anm. 21), S. 255–280, für die Überlassung seines Manuskripts und seine freundlichen Hinweise zur Situation in der Provence danke ich Herrn Mazel sehr herzlich.

29) Rudolf SUNTRUP, Die Bedeutung der liturgischen Gebärden und Bewegungen in lateinischen und deutschen Auslegungen des 9. bis 13. Jahrhunderts (Münstersche Mittelalter-Schriften 37), München 1978, S. 153. Die Forschung weist zu Recht auf die schon von Zeitgenossen gemachte Unterscheidung der Beugung beider Knie in der kirchlichen Sphäre von der Beugung nur eines Knies als Zeichen der Ehrerbietung vor dem weltlichen Herrn hin, ebd., S. 159f.; Jean-Claude SCHMITT, Die Logik der Gesten im europäischen Mittelalter, Stuttgart 1992, S. 284. Zumindest seit Ludwig dem Bayern finden sich beide

ten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgefassten Erläuterungen zum Lehnsakt das Knien zu kommentieren.³⁰⁾ Er beließ es bei der schlichten Beschreibung *flexis genibus*. Die Bedeutung des Akts war offensichtlich.

Es war dieser Moment, der Augenblick der gebeugten Knie, der für den König besonders zählte, den er von möglichst vielen Umstehenden wahrgenommen wissen wollte. Hierin lag die große Bedeutung des Akts für den König. Er ermöglichte die Visibilität der führenden Rolle des Königs im Reichsgefüge, seiner Spitzenstellung gerade auch gegenüber den Reichsfürsten und seiner zentralen Rolle in der politischen Öffentlichkeit. Die von Schreiber Leonhard angefertigte Initiale der Belehnungsurkunde Ludwigs IV. für die Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern macht dies besonders sinnfällig.³¹⁾ Sie zeigte nur den König und die beiden vor ihm auf beiden Knien niedergelassenen, mit ihren Händen die Fahne haltenden Herzöge. Niemand sonst ist dargestellt. Die Öffentlichkeit ist auf König und Belehnten reduziert. Meister Leonhards feine Striche bannten so den flüchtigen Moment der Demutsgeste für die Ewigkeit aufs Pergament; sie erinnerten die Herzöge von Pommern daran, dass sie ihre Würde einzig dem König verdankten. Auch die Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls IV. lassen die Signifikanz des Lehnakts für den König erkennen: Fahnlehen sollten ausschließlich durch die Person des Königs vergeben werden. Im Falle einer Thronvakanz war den Reichsverwesern, dem Pfalzgrafen bzw. dem Herzog von Sachsen, nicht gestattet, Fahnlehen auszugeben.³²⁾ Da auch die Fürsten wohl wenig Interesse daran hatten, sich öffentlich dem Pfalzgrafen oder dem Herzog in dieser ostentativen Form unterzuordnen bzw. sich von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, dürfte Karl in der Aushandlung dieses Punkts auf wenig Widerstand getroffen sein. Ein Punkt, der im Übrigen deutlich macht, dass das Reich um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht gänzlich von der Person des Königs emanzipiert war.

gebeugte Knie aber auch bei der Belehnung von Reichsfürsten, siehe dazu Ludwigs Belehnung der Herzöge von Pommern und Ulrich RICHENTHAL, *Das Konzil zu Konstanz MCDXIV–MCDXVIII*. Faksimileausgabe, Starnberg 1964, fol. 75^r (ein Knie gebeugt), 76^r (beide Knie gebeugt), 76^v (beide Knie gebeugt), 77^r (beide Knie gebeugt), 80^r (ein Knie gebeugt); vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Kommentarband Ulrich Richenthal, *Das Konzil zu Konstanz. Kommentar und Text*, bearb. von Otto FEGER, Starnberg 1964, S. 224–226, S. 228.

30) Wilhelm Durantis, *Speculum iudiciale*, 4 Teile in 2 Bde., Basel 1574 (ND Aalen 1975), Bd. 2, lib. IV, partic. III, De feudis §2 c.8 [S. 316]: *Nam is, qui facit homagium, stans flexis genibus tenet manus suas inter manus domini, et homagium sibi facit.*

31) Dazu auch SPIESS, *Kommunikationsformen* (wie Anm. 10), S. 279 und Abb. Nr. 4 zwischen S. 272 und 273 (die aktuelle Signatur der Urkunde im Landesarchiv Greifswald ist: Rep. 2, Ducalia Nr. 173); Christa WREDE, *Leonhard von München, der Meister der Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern* (Münchner Historische Studien Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 17), Kallmünz 1980, S. 58–68 und Katalog-Nr. 11.

32) *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356*, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH *Fontes iuris* 11), Weimar 1972, c.5.

Zu dieser Zeit veränderte sich die Aufführung des Lehnsakts. Schon Julius Bruckauf und in jüngerer Zeit Karl-Heinz Spieß haben auf die offensichtlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführte Neuerung des Podests hingewiesen.³³⁾ Das Podest veränderte die Dynamik des Rituals nicht unerheblich. Der Lehnstuhl erhöhte die Visibilität der Handlung und erweiterte damit den Kreis derer, die zumindest passiv miteinbezogen waren. Eine größere Öffentlichkeit konnte damit hergestellt werden. Gleichzeitig aber sorgte der Lehnstuhl für eine klar wahrnehmbare Distanz zwischen den Akteuren auf dem Podest und den unten Umstehenden. Damit wurde auch eine eindeutige Trennung in einen aktiven und passiven Teil der Öffentlichkeit vorgenommen. Dabei ist auffällig: Die Trennlinie verlief nicht mehr zwischen Reichsfürsten und Nicht-Reichsfürsten sondern zwischen Kurfürsten und den übrigen Anwesenden. Laut Kapitel 30 der Goldene Bulle saßen der König und die sieben Kurfürsten auf dem Podest.³⁴⁾ Ihnen kam der aktive Part in der Belehnung zu. Die übrigen Reichsfürsten fanden keine Erwähnung mehr. Die Ordnung des Reichs und damit seine Öffentlichkeit wurden an der Spitze differenziert.³⁵⁾ Als Folge war die Belehnung des zukünftigen Reichsfürsten, wenn er kein Kurfürst war, nur noch eine Aufnahme in den erweiterten Kreis derer, die das Reich trugen. Diese Entwicklung dürfte gerade bei den etablierten reichsfürstlichen Familien nicht für eine Steigerung der Attraktivität des Lehnsakts gesorgt haben. Doch lassen die Quellen hier kaum präzise Aussagen über das zeitgenössische Empfinden zu.³⁶⁾

Grundsätzlich hing es von den Ansprüchen des zu Belehrenden ab, ob er dem Lehnsakt, fand er nun vor oder nach der Einführung des Lehnstuhls statt, den Charakter einer Ehrung, Hierarchisierung oder gar Demütigung beimaß. Akzeptierte er die vorhandene Rangordnung mit ihren Handlungsregeln, dann konnte die Belehnung vor allem als Legitimierung und Auszeichnung verstanden und kommuniziert werden. War dies nicht der Fall, musste sie als ehrwürdig interpretiert werden. Während Otto von Braunschweig, Heinrich, Landgraf von Hessen, oder Wilhelm von Jülich ihre Erhebungen zu Reichsfürsten zweifellos als Höhepunkte betrachteten,³⁷⁾ war für Ottokar von Böhmen die Belehnung mit seinem Königreich durch Rudolf von Habsburg ein absoluter Tiefpunkt. Nach seiner militärischen Niederlage gegen Rudolf empfing er 1276 aus der Hand des

33) Die ersten Belege stammen aus den 1340er Jahren, BRUCKAUF, Fahnlehn (wie Anm. 22), S. 62; SPIESS, Kommunikationsformen (wie Anm. 10), S. 280f.

34) Die Goldene Bulle, hg. von FRITZ (wie Anm. 32), c.30.

35) Siehe dazu auch Jörg PELTZER, Das Reich ordnen. Wer sitzt wo auf den Hoftagen des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Versammlungen, hg. von PELTZER/SCHWEDLER/TÖBELMANN (wie Anm. 26), S. 97–115.

36) Zur recht spärlichen Wahrnehmung der Reichsfürsten in der Chronistik des 14. Jahrhunderts siehe z. B. Peter MORAW, Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31), Sigmaringen 1987, S. 695–726.

37) Siehe hierzu SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 13), S. 70–91 (Braunschweig-Lüneburg), S. 92–104 (Hessen), S. 115–129 (Jülich).

Königs mit gebeugten Knien in Gegenwart zahlreicher geistlicher und weltlicher Reichsfürsten sein Lehen.³⁸⁾ Im Kontext der verlorenen Auseinandersetzung um die Königskrone konnte Ottokar dem Akt keine gute Seite abgewinnen. Die Aufnahme in den Kreis der Reichsfürsten dokumentierte sein Scheitern und war aus seiner Sicht geradezu rangmindernd, keine Ehrung, sondern Schmach. Was aber noch viel schlimmer wog, die Situation für ihn geradezu unerträglich gemacht haben muss, war der Umstand, dass auch die Anwesenden den Akt als sorgfältig orchestrierte Zurechtweisung Ottokars durch Rudolf verstanden haben müssen. Rudolf und seine Anhänger sorgten trotz aller Beteuerungen einer zwischen den Kontrahenten geschlossenen *amicitia* dafür,³⁹⁾ dass das Bild des hochmütigen, nun aber gebrochenen und auf seinen Platz gewiesenen Königs von Böhmen die Runde machte. Der anwesende Erzbischof von Salzburg, Friedrich, schilderte in seinem kurz nach der Belehnung an den frisch gewählten Papst Johannes XXI. verfassten Schreiben das Auftreten Ottokars mit den eindrücklichen Worten *fracto quidem animo et genibus incurvatis devote petitam veniam obtinuit*.⁴⁰⁾ Vielleicht hatte man sich sogar auf diesen Sprachgebrauch in der Umgebung Rudolfs geeinigt, denn ein paar Monate später, nachdem der Konflikt mit Ottokar wieder aufgebrochen war, beschrieb Rudolf in einem Brief an den Bischof von Brescia Ottokars Verhalten bei der Belehnung mit derselben Wendung: *fracto quidem animo et genibus incurvatis*.⁴¹⁾ Wer mit Worten solche Klangbilder schaffte, der konnte sich ihrer Wirkung gewiss sein.

Wie sehr Rudolfs, neu-deutsch formuliert, »spin-doctors« versuchten, die öffentliche Meinung in ihrem Sinne zu beeinflussen, bezeugt auch die berühmte in der Colmarer Chronik überlieferte Geschichte von Rudolfs grauem Wams, das der König bei der Belehnung Ottokars getragen haben soll. Informiert, dass Ottokar mit großem Gefolge und in golddurchwirkte, edelsteingeschmückte Gewänder gekleidet sein Lehen empfangen wollte, baten die Fürsten Rudolf, sich ebenfalls entsprechend kostbar zu gewanden. Ru-

38) *Continuatio Vindobonensis*, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH *Scriptores* 9, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1851, S. 698–722, S. 708: *Nam rex Boemie in castris regis Romanorum cum 36 vexillis ante Viennam circa Danubium, flexis coram eo genibus in presentia multorum principum spiritalium ac secularium terras suscipiens predictas, regique Romanorum deinceps obedire et astare fideliter iuratus compromisit*. Zu diesem Ereignis und dessen Kontext siehe Karl-Friedrich KRIEGER, *Rudolf von Habsburg (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2003, S. 127–154.

39) Siehe Anm. 41, 42.

40) *Rudolphi caesaris augusti epistolarum libri tres*, in: *Patrologiae cursus completus. Series latina*, hg. von Jacques Paul MIGNÉ, 221 Bde., Paris 1844–1865, Bd. 98, Sp. 701–844, liber secundus, Nr. 29, Sp. 783–785. Zu Friedrichs feindlicher Haltung gegenüber Ottokar siehe Oswald REDLICH, *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903, S. 226–284.

41) *Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313*. 1. Rudolf von Habsburg, hg. von Oswald REDLICH (*Regesta Imperii* VI.1), Innsbruck 1898, Nr. 726. Hier ist auch die Rede von der Belehnung *pro bono pacis et amicitiae*.

dolf aber lachte nur und antwortete: »Der König der Böhmen verhöhnte oft mein graues Wams, nun aber wird mein graues Wams jenen verlachen.«⁴²⁾ Sehr viel illustrativer und eingängiger konnte die Ansicht einer zu Recht erfolgten Unterordnung Ottokars kaum gefasst und propagiert werden. Der so von Rudolf auf Ottokar ausgeübte Druck war zu groß, um Versöhnung und Integration leisten zu können. Vielleicht wollte Rudolf das auch gar nicht. Für Ottokar jedenfalls blieb letztlich nur die Rückkehr zum bewaffneten Konflikt. Sein 1278 erlittener Schlachtentod war aus seiner Sicht zweifelsohne würdiger als eine (erneute) öffentliche Demütigung.⁴³⁾

Als Zwischenresümee ist festzuhalten: Der Lehnsakt war ein Forum politischer Öffentlichkeit. Als öffentliches, vom König geführtes und von den Großen mitgetragenes Ereignis definierte dieses Ritual, wer Reichsfürst war und damit zu der Gruppe zählte, die gemeinsam mit dem König im Wesentlichen die politische Öffentlichkeit bildete. Darüber hinaus trug seine räumliche wie visuelle Gestaltung dazu bei, die politisch-soziale Ordnung des Reiches zu strukturieren. Der Lehnsakt manifestierte vor allem die Spitzenstellung des Königs; für ihn war dieses Ritual deshalb von besonderer Wichtigkeit. Der Lehnsakt trug aber der sich abzeichnenden Etablierung der Kurfürsten an der Spitze der Reichsfürsten Rechnung und machte anhand seiner Entwicklung deutlich, wie diese Hierarchisierung die politische Öffentlichkeit strukturierte und gleichzeitig durch die öffentliche Inszenierung hergestellt wurde.

42) *Chronicon Colmariense*, hg. von Philip JAFFÉ, in: MGH SS 17, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1861, S. 240–270, S. 248–249: *Rex Boemiae multis militibus, equis, vestibibus deaureatis gemisque decoratus se praeparavit, ut regalia statim a rege susciperet Romanorum. Haec cum principes Rudolphi regis intellexissent, regi cum gaudio retulerunt dixeruntque: ‚Domine, praeparate vos, sicut decet regem, vestibibus preciosis.‘ Tunc rex dixit: ‚Rex Boemiae griseam vestem meam saepius derisit, nunc autem ipsum mea vestis grisea deridebit.‘... venit rex Boemiae cum vestibibus deauratis et gloria regia fulgente, procidit ad pedes regis Romanorum, humiliter ab eo sua regalia mendicavit. Insuperet centum milia marcarum redditus et quadraginta milia marcarum, quas Austriae dux habuerat et rex Boemiae de regina Margareta possederat, resignavit. Tunc rex Romanorum regi Boemorum regnum necnon et regalia concessit, et se amicum suum intimum omnibus astantibus intimavit. Rege Romanorum haec faciente, indutus veste grisea despectus et humilis apparebat et in tripede residebat.* Vgl. auch Willi TREICHLER, *Mittelalterliche Erzählungen und Anekdoten um Rudolf von Habsburg* (Geist und Werk der Zeiten 26), Bern 1971, S. 89–93; Erich KLEINSCHMIDT, *Herrscherdarstellung. Zur Disposition mittelalterlichen Aussageverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg* (Bibliotheca Germanica 17), Bern 1974; Thomas M. MARTIN, *Das Bild Rudolfs von Habsburg als »Bürgerkönig« in Chronistik, Dichtung und moderner Historiographie*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 112 (1976), S. 203–228; Alfred RITSCHER, *Literatur und Politik im Umkreis der ersten Habsburger. Dichtung, Historiographie und Brief am Oberrhein* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 4), Frankfurt a.M. 1992.

43) Zu den Ereignissen und nach wie vor bestehenden territorialen Streitpunkten siehe KRIEGER, *Rudolf* (wie Anm. 38), S. 142–154.

DIE OFFICIA

Das Amt des Reichsfürsten erhob seinen Träger aus der Masse der Adligen und zeichnete ihn als Angehörigen der Spitzengruppe im Reich aus. Es war ein den Adel hierarchisierendes Element. Auch innerhalb der keineswegs homogenen Gruppe der Reichsfürsten⁴⁴⁾ spielten Ämter eine bemerkenswerte Rolle in der Aushandlung der Ordnung. Die zweifellos größte Bedeutung kam hier den Hof-, später Erzämtern zu.

Die Forschung hat sich wiederholt der Geschichte der Erzämter gewidmet.⁴⁵⁾ Immer wieder ist dabei der Zusammenhang von Erzamt und Kur erörtert worden, immer wieder die Frage gestellt worden, welche Rolle die Ämter in der Herausbildung des Kurfürstenkollegs spielten.⁴⁶⁾ Darum geht es im Folgenden nicht. Die Ursprünge des kurfürstlichen Wahlrechts – eine Frage, die sich ohnehin kaum zweifelsfrei klären lassen wird –, sind nicht Gegenstand dieser Erörterungen. Es soll vielmehr darum gehen, die Bedeutung des Erzamts für die Definition fürstlichen Rangs zu untersuchen, um dabei nähere Erkenntnisse über die Gestaltung politischer Öffentlichkeit zu gewinnen.

Das Ehrenamt tritt in den Quellen als *officium* auf. Ernst Schubert hat zu Recht darauf hingewiesen, dass *officium* nicht mit *servitium* gleichzusetzen ist; *officium* stand nicht für das absolute Dienen, das Dienen ohne Rechtsanspruch.⁴⁷⁾ Es bedeutete mehr. Aber wie bereits erörtert wurde, war *officium* nicht synonym mit denen das Reichsfürs-

44) Siehe hierzu die Bemerkungen von Peter MORAW, Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 117–136.

45) Z. B. Maximilian BUCHNER, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 10), Paderborn 1911; Irmgard LATZKE, Hofamt, Erzamt und Erbamt, Frankfurt a. M. 1970; Ernst SCHUBERT, Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (VuF 48), Stuttgart 2002, S. 191–237. Zu Hofämtern an Fürstenhöfen Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45 (1989), S. 485–550.

46) Insbesondere Maximilian BUCHNER, Die Entstehung der Kurfürstenfabel, in: Historisches Jahrbuch 33 (1912), S. 54–100 (unter dem Titel Die Entstehung der Kurfürstenfabel. Eine historische Studie, Freiburg i. Br. 1912, auch als Monographie erschienen); Egon BOSHOFF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (Historische Zeitschrift Beiheft 2), München 1973, S. 84–121; Heinz THOMAS, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt a. M. 1992, S. 347–372; zusammenfassend und kritisch diskutiert in Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002; zuletzt Alexander BEGERT, Das Kurkolleg als Schiedsgremium, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 399–434.

47) SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 212f.

tenamt bezeichnenden Termini *principatus* und *dignitas*. Anders als bei diesen die Würde des Amtes betonenden Begriffen, schwang bei *officium* die Deutungsebene des Ausführens mit, des Handelns im Auftrag eines Dritten, sei es Individuum oder Institution. Dieses Ausführen konnte ehrenvoll sein, musste es aber nicht. Deshalb galt auch für die Ausführung der *officia* in besonderer Weise das, was schon für den Lehnsakt festgestellt werden konnte: Es kam primär auf die Perspektive des Ausführenden an, ob der Dienst eine Ehre, gleichsam eine *dignitas* war, oder eine Erniedrigung. Die besondere Nähe zum König und damit zur Reichsspitze, eine Nähe, für die ja das Hofamt par excellence stand, war bei gleichzeitiger Anerkennung und Unterordnung nicht für jeden ambitionierten Fürsten immer gleich erstrebenswert. Diese Ambiguität war, wie noch zu zeigen ist, den Akteuren durchaus bewusst. Die von Ernst Schubert betonte Entwicklung des Hofamts zu einer Dignität, dessen Würde primär nicht mehr über den personal hofrechtlichen Bezug zum König, sondern über das Reich definiert wurde, verlief nicht geradlinig. Beide Stränge existierten über weite Strecken des hier betrachteten Zeitraums parallel.⁴⁸⁾

Ähnlich wie modernen Historikern war es schon den Zeitgenossen des 13. Jahrhunderts ein Bedürfnis, die sich etablierenden Vorrechte einiger weniger Fürsten bei der Königswahl zu erklären. Die Entstehung der Kurfürstenfabel und ihrer Varianten macht dabei deutlich, dass es schon damals sehr schwer fiel, eine klare Antwort zu formulieren.⁴⁹⁾ Einer der entwickelten Erklärungsansätze schrieb den vier Hofämtern, also den Ämtern des Seneschalls, Marschalls, Kämmerers und Mundschenks, entscheidende Bedeutung zu. Ihren textlichen Niederschlag fand dieses Argument bekanntlich zunächst in der Assoziierung von Hofamt und Wahlvorrecht im Sachsenspiegel Eikes von Repgow, dann in der explizit kausalen Verknüpfung bei Albert von Stade um die Mitte des 13. Jahrhunderts.⁵⁰⁾ Beide Texte rezipierten hier wohl eher kursierende Meinungen, als

48) SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45); Ernst SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97–128, S. 103–110.

49) Zur Kurfürstenfabel immer noch Maximilian BUCHNER, Die Entstehung der Kurfürstenfabel (wie Anm. 46).

50) Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N.S. 1), Hannover 1933, Landrecht III 57 §2: *In des keyseres core sol die erste sin der biscoph von Trire, die andere von Megeze, die dritte von Colne. Under den leien is der erste an deme core der palanzgrêve vonme Rine des riches druzte; die andere die marschalk, der herzoge von Sassen; die dritte die kemerêre, der markgrêve von Brandenburch. Die schenke des riches, der kuning von Beemen, der ne hât nichênen core, umme daz er nicht dâdish nis; Annales Stadenses auctore M. Alberto, hg. von Johannes M. Lappenberg, in: MGH Scriptores 16, hg. von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1859, S. 271–379, S. 367: *Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.* Ich gehe hier davon aus, dass die die Königswahl betreffende Stelle im Sachsenspiegel keine spätere Interpolation ist, zu dieser Diskussion siehe ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 46), S. 15–33. Für den Gang meiner Interpretation ist diese Frage allerdings von nachgeordneter Bedeutung.*

dass sie diese Zusammenhänge selbständig entwickelt hätten.⁵¹⁾ Auch dürften sie kaum unmittelbaren Einfluss auf die Meinungsbildung ausgeübt haben. Zu gering war ihr Verbreitungsgrad in den Jahren unmittelbar nach ihrer Entstehung.⁵²⁾ Dies änderte sich erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts. Die Bedeutung der schriftlichen Tradition für die Meinungsbildung bezüglich des Zusammenhangs von Hofamt und Kurrecht nahm spürbar zu. Der Sachsenspiegel wurde nun breiter rezipiert und zunehmend als Autorität in reichsrechtlichen Angelegenheiten angesehen.⁵³⁾ Seine oberdeutsche Adaptation, der Schwabenspiegel, entstand 1275/6.⁵⁴⁾

Der vielleicht einflussreichste Text aber war die in drei Rezensionen zwischen 1268 und 1277 entstandene Chronik des Dominikanermönchs Martin von Troppau.⁵⁵⁾ In sei-

51) ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 46), S. 12, 88. Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse 3. Folge, 267), Göttingen 2005, S. 236, sieht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Eike selbst die Verknüpfung von Vorrecht und Erzamt konstruiert habe. Sein Verweis auf Erkens ist in diesem Zusammenhang allerdings irreführend. Letztendlich ist diese Frage, wie Schubert, S. 234, selbst betont, nicht endgültig zu lösen.

52) Annales Stadenses, hg. von LAPPENBERG (wie Anm. 50), S. 280f.; Jürgen STOHLMANN, Art. »Albert von Stade«, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 1, Berlin 1978, Sp. 143–151, Sp. 147–149. Zum Sachsenspiegel siehe folgende Anm.

53) ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 46), S. 16f., 19; Peter JOHANEK, Rechtsschrifttum, in: Die deutsche Literatur im späten Mittelalter, 1250–1370. 2. Reimpaargedichte, Drama, Prosa, hg. von Ingeborg GLIER (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart III/2), München 1987, S. 396–431, S. 402–417; Elisabeth NOWAK, Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften, Hamburg 1965; Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 102 (1985), S. 12–59.

54) ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 46), S. 19–20 (dort auch zu den verschiedenen Editionen), S. 37, S. 116–120.

55) Die ersten beiden Rezensionen entstanden zwischen 1268 und 1272. Die dritte erheblich erweiterte Fassung entstand 1277. Zu Martin von Troppau und seinem Werk siehe Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH SS 22, hg. von Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1872, S. 377–475; Anna Dorothea VON DEN BRINCKEN, Zur Herkunft und Gestalt der Martins-Chroniken, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 37 (1981), S. 694–735; Anna Dorothea VON DEN BRINCKEN, Studien zur Überlieferung der Chronik des Martin von Troppau (Erfahrungen mit einem massenhaft überlieferten historischen Text) Teil 1, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 41 (1985), S. 460–531; Teil 2, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45 (1989), S. 551–591; Nachträge, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 50 (1994), S. 611–613; Anna Dorothea VON DEN BRINCKEN, Martin von Troppau, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (wie Anm. 36), S. 155–193. Heike Johanna MIERAU, Das Reich, politische Theorien und die Heilsgeschichte. Zur Ausbildung eines Reichsbewusstseins durch die Papst-Kaiser-Chroniken des Spätmittelalters, in: Zeitschrift für historische Forschung 32 (2005), S. 543–574; Heike Johanna MIERAU, Papst-Kaiser-Chroniken an den Höfen des Spätmittelalters: Benutzungsformen und Rezeptionsmotive, in: Die Hofgeschichtsschreibung im mittelalterlichen Europa, hg. von Rudolf SCHIEFFER/Jaroslav WENTA, Torun 2006, S. 191–218; Heike Johanna MIERAU, Die Einheit des *imperium Romanum* in den Papst-Kaiser-Chroniken des Spätmittel-

ner in der dritten Rezension entwickelten Darstellung der Kurfürstenfabel⁵⁶⁾ verknüpfte Martin kausal nicht nur die Hofämter der vier weltlichen Wähler mit ihrem Wahlrecht, sondern stellte auch einen direkten Bezug zwischen den Erzkanzlerwürden der drei Erzbischöfe und ihrer Wählerfunktion her.⁵⁷⁾ Ob Martin hierbei als erster diese Verknüpfung entwickelte und in diesem Kontext sogar die gallische Erzkanzlerwürde Triers erfand, ist in diesem Kontext von untergeordneter Bedeutung.⁵⁸⁾ Entscheidend ist, dass die rasche Verbreitung seiner Chronik in ganz Europa und die ihr zugeschriebenen Autorität als verlässliche Quelle dieser Theorie eine hervorragende Plattform bot.⁵⁹⁾ Martin von Troppau machte sie als Angebot einem breiten Publikum verfügbar.

Präzise Aussagen über die Rezeption seiner Chronik unter den Reichsfürsten sind beim jetzigen Stand der Forschung allerdings schwer zu treffen. Für das 15. Jahrhundert lässt sich sein Werk unter anderem am kurfürstlichen Hof zu Heidelberg nachweisen. Dort wurden unter Friedrich dem Siegreichen gar mehrere deutsche Übersetzungen des Textes angefertigt; in dieser Periode kann also von einer breiten Kenntnis der Chronik ausgegangen werden.⁶⁰⁾ Weitaus weniger gesichert sind die Erkenntnisse für das ausgehende 13. und 14. Jahrhundert. Die lateinischen Heidelberger Handschriften der Chroniken datieren zwar aus dem 14. Jahrhundert, wann genau sie aber den Weg an den pfalzgräflichen Hof fanden, ist unbekannt.⁶¹⁾ Dennoch ist aufgrund der insgesamt hohen

alters, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 281–312; ich danke Frau Mierau herzlich für ihre Auskünfte zu Martin von Troppau.

56) MIERAU, *Das Reich* (wie Anm. 55), S. 557.

57) Martini Oppaviensis, hg. von WEILAND (wie Anm. 55), S. 466: ... *institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur. Qui sunt 7, videlicet 3 cancellarii, scilicet Maguntinus cancellarius Germanie, Treverensis Gallie et Coloniensis Ytalie; marchio Brandenburgensis camerarius, Palatinus dapifer, dux Saxonie ense portans, pincerna rex Boemie. Unde versus:*

*Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio prepositus camere, pincerna Boemus:
Hi statuunt dominum cunctis per secula summum.*

58) Siehe zu dieser Diskussion die Beiträge von Maximilian BUCHNER, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramts in Theorie und Wirklichkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 32 (1911), S. 1–48; Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1, Leipzig ²1912, S. 514–516; Harry BRESSLAU, Die ältesten Zeugnisse für das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Trier, hg. von Hartmut HARTHAUSEN, in: *Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte* 19 (1967), S. 27–40.

59) Zur Verbreitung siehe VON DEN BRINCKEN, *Studien* (wie Anm. 55); Wolfgang IKAS, *Martin von Troppau (Martinus Polonus), O. P. († 1278) in England. Überlieferungs- und wirkungsgeschichtliche Studien zu dessen Papst- und Kaiserchronik* (Wissensliteratur im Mittelalter 40), Wiesbaden 2002; MIERAU, *Papst-Kaiser-Chroniken* (wie Anm. 55).

60) MIERAU, *Papst-Kaiser-Chroniken* (wie Anm. 55), S. 210.

61) Ebd.

Anzahl überlieferter Manuskripte wohl davon auszugehen, dass Martins Chronik relativ rasch nach ihrer Abfassung auch den Weg in die Entourage zumindest mancher Reichsfürsten fand.⁶²⁾

Das Wissen um Martins Theorie war aber sicherlich nicht genug, um aus ihr Realität werden zu lassen, das heißt von den politischen Akteuren adaptiert zu werden und schließlich normbildende Kraft zu entfalten. Dazu verhalfen ihr mindestens zwei weitere prominente Faktoren.

Zu nennen ist hier zum einen das Bestreben Einzelner, Ansprüche auf das Wahlrecht zu untermauern. Das galt insbesondere für den böhmischen König. Ob bereits Wenzel I. im Zuge des letztlich gescheiterten Königswahlplans von 1239 die Inhaber der Hofämter als ausreichende Königswähler betrachtete, muss angesichts der Quellenlage Spekulation bleiben.⁶³⁾ In jedem Fall wirkte sein Vorgehen nicht traditionsbildend. Fassbar wird eine enge Verknüpfung von Schenkenamt und Wahlrecht fünfzig Jahre später. 1289/90 kamen die Interessen König Rudolfs und des gerade an die Herrschaft gelangten Wenzels II. zusammen. Rudolf trachtete danach, die böhmische Stimme für die Wahl seiner Söhne, zunächst Rudolfs, dann Albrechts, zu seinem Nachfolger zu gewinnen, während Wenzel seine Position in Böhmen wie im Reich zu sichern suchte.⁶⁴⁾ 1289 und 1290 bestätigte Rudolf Wenzel jeweils das *ius ac officium pincernatus* gemeinsam mit dem Recht der Königswahl.⁶⁵⁾ Die Urkunde von 1290 verschafft dieser Entscheidung durch den Hinweis, dass beide Privilegien schon seit Generationen in den Händen der böhmischen

62) In Mainz war der Text Anfang des 14. Jahrhunderts vorhanden, Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Imperator Heinricus*. Ein spätmittelalterlicher Text über Kaiser Heinrich VII. in kritischer Beleuchtung (Beiheft zu Hémecht), Luxemburg 1988 (freundlicher Hinweis von Frau Mierau).

63) THOMAS, König Wenzel I. (wie Anm. 46).

64) Zu den Ereignissen Alfred HESSEL, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg* (Jahrbücher der deutschen Geschichte), München 1931, S. 17; Alexander BEGERT, *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003, S. 69f., S. 101.

65) MGH Const. III, Nr. 415 (1289): ... *quod rex supradictus ius ac officium pincernatus pariter et eius heredes in Romano obtineant imperio necnon in Romani Regis electione instar aliorum principum in ipsa electione habencium ius et vocem quoad idem ius et vocem eligendi potestate parili pociantur*; Nr. 444 (1290): *Quo facto principum, baronum, nobilium et procerum imperii necnon veteranorum communi assercione et concordi testimonio comperuimus assonante, ipsum regem Bohemie imperii debere pincernam existere et ius ac officium pincernatus apud eum necnon eius heredes iure hereditario residere. Extitit eciam dilucide declaratum, predictum regem Bohemie et suos heredes in electione regis Romanroum futuri imperatoris cum ceteris electoribus habere debere et ad similitudinem aliorum electorum eligendi plenariam ius et vocem. Hec vero iura pincernatus et electionis nedum dicto regi et suis heredibus didicimus competere, sed eciam suis progenitoribus, abavis, attavis, proavis et avis iure plenissimo competebant. Volentes itaque dicti regis et heredum suorum dispendiis precavere, ius et officium pincernatus in imperio sibi et heredibus eius et non alii competere et in electione regis Romanorum futuri imperatoris habere ius et vocem, clare recognoscimus approbamus et presencium testimonio profitemur.*

Herrscher gelegen hätten, zusätzliche Legitimation.⁶⁶⁾ Ein kausaler Zusammenhang zwischen Hofamt und Wahlrecht wird in beiden Texten nicht explizit genannt, und doch ist die ganz enge Parallelführung beider Rechte auffallend. Sie legt die Vermutung nahe, dass das eine, das Wahlrecht, nicht ohne das andere, das Schenkenamt, gedacht wurde, zumindest aber leistete sie einem solchen Denken, gerade unter den Großen, Vorschub. In diese Richtung deuten auch die im November 1291 von Herzog Albrecht von Sachsen beurkundeten Wahlabsprachen mit Wenzel und Markgraf Otto dem Langen von Brandenburg. Alle drei Wähler werden mit ihren Hofämtern aufgeführt.⁶⁷⁾

Neben den Interessen Einzelner sorgte im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ein zweiter vielleicht entscheidender Faktor für die Aufwertung des Erzamts in den Augen der Akteure: Die Rückkehr des Königs. Mit Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern wurde die Präsenz des Königs im Reich wieder spürbar. Königliche Herrschaft wurde ausgeübt und dies ganz bewusst im Verbund mit den Großen. Es sei hier nur auf die Instrumente der Willebriefe und Weistümer verwiesen.⁶⁸⁾ Von eminenter Bedeutung war das Wiederaufleben der feierlichen Hoftage. Hoftage bildeten, wie schon im Zusammenhang mit dem Lehnsakt gesehen, das zentrale Forum politischer Öffentlichkeit des Reichs. Sie boten den Rahmen für die Formierung und Gestaltung der Gemeinschaft von König und Großen, für die Verhandlungen bedeutender politischer Entscheidungen und für die Herstellung des *consensus omnium*.⁶⁹⁾ Ihrer konstituierenden Signifikanz für die

66) Siehe vorherige Anm.

67) MGH Const. III, Nr. 470: *Nos Albertus Dei gratia dux Saxonie, Angarie et Westphalie, comes de Bren, purcravius de Meydenburch, sacri Romani imperii princeps et marschalcus ad universorum noticiam tenore presencium volumus pervenire, quod magnifici principes domini Wenczelus rex Boemie pincerna et Otto longus marchio Brandenburgensis camerarius eiusdem imperii, qui una nobiscum et cum aliis imperii principibus in eleccione Romanorum regis in imperatorem promovendi obtinent ius et vocem.*

68) Zum Königtum Rudolfs allgemein siehe KRIEGER, Rudolf (wie Anm. 38); zu den Willebriefen siehe Karl LAMPRECHT, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (1881), S. 1–19; Karl LAMPRECHT, Zur Vorgeschichte des Consensrechts der Kurfürsten, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883), S. 63–116; Julius FICKER, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 3 (1882), S. 1–39; Wolfgang D. FRITZ, Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348–1358, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 23 (1967), S. 171–187; SCHUBERT, Kurfürsten (wie Anm. 48), S. 107–110; SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 51), S. 279–289. Zu Weistümern siehe vor allem Bernhard DIESTELKAMP, Reichsweistümer als normative Quellen?, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 281–310.

69) Folgende knappe Hinweise zu diesem Thema mögen genügen: MORAW, Deutscher Königshof (wie Anm. 45); Thomas M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag 1314–1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993; Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), 2 Bde., Göttingen 2004; Gerald SCHWEDLER, For-

Ordnung des Reiches trägt die Goldene Bulle Rechnung, wenn sie neben dem Ort der Königswahl (Frankfurt), dem Ort der Königskrönung (Aachen) mit Nürnberg auch den Ort des ersten Hoftags festlegt.⁷⁰⁾

Der König hatte ein natürliches Interesse an einer möglichst zahlreichen Anwesenheit der Fürsten. Als Schmuck und Zierde des Reichs, wie es regelmäßig verkündet wurde, strahlte der Fürsten Glanz auch für den König.⁷¹⁾ Das salomonische Wort von der Vielzahl der Völker, die dem Herrscher zu Ehre gereiche, war im Denken der Zeitgenossen fest verankert.⁷²⁾ Daher kann die Anzahl der anwesenden Reichsfürsten auch als Gradmesser für die Integrationskraft, oder weniger positiv formuliert, die Hegemonialstellung des Königs im Reich genommen werden. Dabei war die Frage, ob nun alle Reichsfürsten anwesend waren, für die Konstituierung des Hoftags und seiner politischen Öffentlichkeit sowie der Entscheidungsfähigkeit der Anwesenden von nachgeordneter Bedeutung. Die Anwesenden zählten, sie verabschiedeten die Entschlüsse, sie bildeten für den Moment des Hoftags das Reich.⁷³⁾ Das Bewusstsein, dass die tatsächliche Besucherdichte kein konstituierender Faktor darstellte, war – neben dem Wissen um die dort normalerweise präsenten Personengruppen – vielleicht der Hintergrund, vor dem die zeitgenössische Chronistik eher allgemein von Fürsten, Grafen und Herren als Hoftagsbesucher sprach,⁷⁴⁾ ganz unabhängig davon, wie viele tatsächlich anwesend waren. Dass diese Generosität der Chronisten den modernen Historiker beim Abgleich mit seinen in mühseliger Kärrnerarbeit gewonnen Listen der Hoftagsbesucher irritieren muss, ist offensichtlich, spricht aber nicht per se gegen die Glaubwürdigkeit der Geschichtsschrei-

men und Inhalte: Entscheidungsfindung und Konsensprinzip auf Hoftagen im späten Mittelalter, in: *Versammlungen*, hg. von PELTZER/SCHWEDLER/TÖBELMANN (wie Anm. 26), S. 157–185.

70) Die Goldene Bulle, hg. von FRITZ (wie Anm. 32), c.29.

71) Ein Beispiel unter vielen ist MGH Const. VIII, Nr. 615; siehe auch SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8), S. 304f.

72) Spr 14, 28; für Beispiele aus der Chronistik der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts siehe Johannes von Viktring, *Liber certarum historiarum*, S. 237: *Anno Domini MCCLXXVII. confluerunt ad regem de diversis partibus nobiles ac magnates, alii regi de triumpho sui gloria congaudentes, alii sua feoda requirentes, alii alia ac alia negocia disponentes, regis curiam suis obsequiis et presencia excolentes, ut dicit Salomon: In multitudine populi honor regis*; vgl. TÖBELMANN, Formen (wie Anm. 26); Alois SCHMID, Die Hoftage Kaiser Ludwigs des Bayern, in: *Deutscher Königshof*, hg. von MORAW (wie Anm. 45), S. 417–449, S. 447; Franz von Prag, *Chronicon Francisci Pragensis*. *Kronika Františka Pražského*, hg. von Jana ZACHOVÁ (*Fontes Rerum Bohemicarum*. Series nova 1), Prag 1998, cap. XI (*De apparatu precioso ad coronacionem regiam adaptato*), S. 32: *Sed quid de multitudine est dicendum, cum honor regis sit in multitudine populi testante Salomone*.

73) Zum Hoftag und seiner personellen Struktur siehe die Bemerkungen von ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), S. 77–122, 159–200; MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S. 159–171; vgl. auch SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8), S. 323–349; Joachim EHLERS/Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, in: *Deutscher Königshof*, hg. von MORAW (wie Anm. 45), S. 581–613, bes. S. 606–608.

74) Siehe dazu ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), S. 232–235; MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S. 320.

ber.⁷⁵⁾ Ihnen ging es nicht um eine zahlenmäßig genaue Erfassung der Besucher, sondern um eine sprachliche Formel für die prinzipiell auf einem Hoftag vertretene Gesamtheit des Reichs.

Diese intensive Öffentlichkeit eines Hoftags forderte geradezu die Bildung von Rang bzw. dessen Kenntlichmachung. Rang half seinerseits diese Öffentlichkeit zu strukturieren, sie dadurch erst handlungsfähig zu machen. Dem Einzelnen wies er seinen Platz, seinen Stellenwert und damit sein Gewicht in den öffentlichen Beratungen zu. Der Druck auf die Fürsten war somit erheblich. Ein Druck, der durch die lange hoftagslose Zeit des Interregnums nur noch größer geworden war, waren doch so alte Ansprüche nicht aktualisiert und neue genährt worden. Die mit Rudolfs Herrschaftsantritt in den Quellen regelmäßig auftretenden Sitzplatzstreitigkeiten waren gleichsam seismographische Zeichen dieser enormen Dynamik.⁷⁶⁾

Diese Atmosphäre war ein günstiger Nährboden für die Attraktivität des *officium*, konnte es doch sowohl dem Ranganspruch des Königs als auch des Ausübenden Genüge tun. Aus der Sicht des Königs existierte das Amt nur durch ihn. Er verlieh das *officium* und dies galt letztendlich auch dann noch als diese Ämter begannen, von den jeweiligen Fürstentümern abzuhängen. Ihre Performanz war nur in seiner Gegenwart möglich. Ihre Vergabe war Auszeichnung. Die Reichsfürsten konnten das ebenso sehen, konnten das *officium* als ein zusätzliches und, da sichtbares, besonders wirksames Distinktionsmerkmal ihres Ranges betrachten, als Trumpf im Kampf um Vorrang. Voraussetzung dafür aber war die prinzipielle Anerkennung der herrschenden, auch und gerade durch die Ausübung des Amtes manifestierten politisch-sozialen Ordnung durch den Amtsträger wie die Umstehenden. Andernfalls musste das *officium* eher Bürde denn Würde sein. Sehr deutlich ist dieses Spannungsverhältnis zwischen *dignitas* und *servitium* auf dem 1298 zu Nürnberg abgehaltenen Hoftag König Albrechts zu greifen.

Für Albrecht und seine Wähler war dieser erste Hoftag nach dem Schlachtentod König Adolfs und Albrechts zweiter Wahl von zentraler Bedeutung. Nach den vorangegangenen heftigen kriegerischen Auseinandersetzungen⁷⁷⁾ musste der Hoftag eine Veranstaltung der Legitimierung und Versöhnung, der Integration und des gemeinsamen

75) So aber SCHMID, Die Hoftage Kaiser Ludwigs des Bayern (wie Anm. 72), S. 438.

76) Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, S. 39–61; ausführlich diskutiert in PELTZER, Reich (wie Anm. 35).

77) Zu den Ereignissen siehe HESSEL, Jahrbücher (wie Anm. 64), S. 24–59; SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 51), S. 254–273; Armin WOLFF, Die Vereinigung des Kurfürstenkollegs. Zur *Reformatio sacri status imperii* bei der Königserhebung Albrechts von Österreich im Jahre 1298, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT/Gert MELVILLE (Norm und Struktur 7), Köln 1997, S. 305–371.

Aufbruchs werden. Die neue Ordnung des Reichs mit Albrecht an der Spitze musste gezeigt, approbiert und gefestigt werden. Die Zeichen standen hierfür prinzipiell günstig. Die Großen des Reichs waren zahlreich in Nürnberg erschienen.⁷⁸⁾ Die Bühne war bereitet.

Zentrales Ereignis war die Krönung von Albrechts Gemahlin Elisabeth. Das ihr zu Ehren angerichtete Krönungsmahl war ein wesentlicher Moment der Ordnungsstiftung. Die durch die Teilnehmenden hergestellte Gemeinschaft des Reichs zeigte sich gleichzeitig durch die Reihung der Plätze hierarchisiert.⁷⁹⁾ Ein wichtiges Element dieses Vorgangs war der Dienst der Erzamtsträger. Das gemeinsam ausgeübte *officium* der Kurfürsten wird hier in den Quellen in dieser Form zum ersten Mal fassbar.⁸⁰⁾ Es stand vor allem für die Anerkennung und Legitimation von Albrechts Königtum. Seine Wähler dienten dem neuen König. Seine Macher wurden seine Amtsträger. Gerade in einem Wahlreich war dies von großer Signalkraft. Für fast alle Königswähler bedeutete die Ausübung ihres Amtes, das die Colmarer Chronik als *officium* von den zuvor ausgerufenen *dignitates* der Wähler, ihren Fürstenämtern, unterschied,⁸¹⁾ Vorrecht und Gelegenheit, ihr Wahlrecht, ihre Nähe zum König und ihre Spitzenposition im Reich zu manifestieren.

Einer aber, König Wenzel II. von Böhmen, sah dies dezidiert anders. Er wollte nicht dienen. Für Wenzel war es offensichtlich eine Sache, das Recht auf das Schenkenamt zu besitzen, und eine andere, es auszuüben. Als gekröntes Haupt wollte er die im Dienst ausgewiesene Unterordnung unter Albrecht und Gleichrangigkeit mit den anderen Fürsten nicht akzeptieren. Mit dem Wunsch Albrechts konfrontiert bat er zunächst um Aufschub und bot schließlich seinen Sohn als Stellvertreter an. Doch damit stieß er bei

78) Die Quellen zum Nürnberger Hoftag sind gesammelt in Hans EHRENBERG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Historische Studien 9), Leipzig 1883, S. 122f.; Nürnberger Urkundenbuch, bearb. von Gerhard PFEIFFER (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1) Nürnberg 1959, S. 577–586.

79) Zu den Nürnberger Sitzstreitigkeiten siehe PELTZER, Reich (wie Anm. 35), S. 102–106.

80) WOLF, Vereinigung (wie Anm. 77), S. 356; ZEUMER geht sogar davon aus, dass diese Ordnung anlässlich des Hoftags erst geschaffen wurde, Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2), 2 Bde., Weimar 1908, Bd. 1, S. 94–99; vgl. dazu auch SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 191–237, S. 223; Armin WOLF, Seit wann spricht man von »Kurfürsten«. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 39), Köln 1995, S. 401–435.

81) Chronicon Colmariense, hg. von JAFFÉ (wie Anm. 42), S. 267: ... *et ibi dignitas cuiuslibet domini coram rege solemniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit*. Zeumer sieht in den *dignitates* die Ehrenämter, ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 80), Bd. 1, S. 94. Nach den obigen Ausführungen zur Begrifflichkeit liegt m. E. die Lesart Fürstenämter näher, zumal dies ja nicht ausschließt, dass im Anschluss an die Nennung der Fürstenwürde auch das jeweilige Hofamt ausgerufen wurde.

Albrecht auf wenig Entgegenkommen. Der Habsburger bestand auf Wenzels persönlicher Performanz und drohte ihm mit dem Einzug Böhmens und dessen Vergabe an Wenzels Sohn, denn der *dienst* ginge mit dem Land.⁸²⁾ Vor diese Wahl gestellt, lenkte Wenzel ein und erreichte wenigstens die urkundliche Zusicherung, dass dieser bekrönt geleistete Dienst keinen Präzedenzfall darstellte und er zukünftig selbst entscheiden dürfe, ob er sein Amt mit oder ohne Krone wahrnehmen würde.⁸³⁾ Die Wortwahl der Urkunde unterstreicht noch einmal, wie nuanciert der Begriff *officium* aufgeladen werden konnte. Indem die königliche Kanzlei die Verben *ministrare* und *servire* und eben nicht *exercere* zu *officium* setzte, betonte sie eher den dienenden, denn den ehrenden, Autorität ausübenden Charakter des *officium*; eben die Auslegung, die Wenzel so unangenehm war.⁸⁴⁾

Wenzel war jedoch die Ausnahme. Prinzipiell galten die *officia* in der politischen Öffentlichkeit als ehrsteigernd. 1308 nahm der neue Erzbischof von Trier, Balduin von Luxemburg, den Titel des Erzkanzlers in seine Titulatur auf.⁸⁵⁾ Im Wahljahr seines Bruders Heinrich VII. zog Balduin, bekanntermaßen ein Mann mit ausgeprägtem Sinn für die Rechte und Privilegien seiner Kirche,⁸⁶⁾ mit den anderen rheinischen Erzbistümern

82) Ottokars Österreichische Reimchronik, hg. von Joseph SEEMÜLLER (Deutsche Chroniken 5, 1–2), 2 Bde., Hannover 1890–1893, Bd. 2, S. 968–972 (Krönung Elisabeths und Mahl), S. 970–972, V. 73470–73649, bes. V. 73535–73543 (Konflikt zwischen Wenzel und Albrecht); vgl. S. 1050, V. 79997–80011; BEGERT, Böhmen (wie Anm. 64), S. 120–125. Ob Wenzel tatsächlich seinen erst neunjährigen Sohn als Stellvertreter vorschlug, oder vielleicht eher den Erbschenken von Limburg, ist nicht zu klären, BEGERT, Böhmen (wie Anm. 64), S. 122 Anm. 130.

83) MGH Const. IV/1, Nr. 35: ..., *quod licet illustres reges Boemie, dum rogati per reges vel imperatores Romanorum eos ad sollempnen eorum curiam venire contigit, predictus rege vel imperatore coronam regalem gestantibus, cum eisdem et eis presentibus corona regia uti possint, non tamen in corona regia debent predicti reges Boemie predictis regi vel imperatori ministrare in officio pincernatus. Quod autem magnificus Wencezlaus rex Boemie princeps et frater noster karissimus nobis apud Nurenberh in sollempni nostra curia ... sedentibus corona coronatus ad preces nostras ministravit in officio pincernatus, hoc non de iure, sed ex mera dilectione, quam ad nostram gerit personam, eum fecisse dicimus et ad serviendum sive ministrandum in eodem officio sub corona regia nobis vel successoribus nostris regibus vel imperatoribus Romanorum predictum regem et omnes successores suos reges Boemie testamur et volumus de cetero non teneri nec aliquod eis exinde preiudicium generari.*

84) Aus der Sicht der Kurfürsten war für die Ausübung des Hofamts mit *exercere* bzw. *exercitium* dasselbe Vokabular angebracht wie für die Ausübung des Wahlrechts, dessen Autoritätsgehalt ja in keiner Weise ambivalent war, vgl. MGH Const. IV/1, Nr. 30/31.

85) MGH Const. IV, Nr. 262, als Erzkanzler des Königreichs Arelat, vgl. unten Anm. 87; FICKER, Vom Reichsfürstenstande (wie Anm. 12), II.1, S. 278f.

86) Für ein Kurzportrait Balduins mit Hinweisen auf die reiche Forschungsliteratur siehe Friedhelm BURGARD, Balduin von Luxemburg (um 1285–1354). Kurfürst, Bischof und Landesherr, in: Mainzer (Erz-)Bischöfe in ihrer Zeit, hg. von Franz-Josef FELTEN (Mainzer Vorträge 12), Stuttgart 2008, S. 35–58.

Mainz und Köln gleich.⁸⁷⁾ 1314 bestätigte ihm Ludwig der Bayer kurz nach seiner Wahl die Rechte des Erzkanzlers von Gallien und dem Arelat.⁸⁸⁾

Balduin lag im Trend der Zeit. Ein Trend, der durch Ludwigs Konflikt mit dem Papsttum weiter an Dynamik gewann. Kontinuierlich in seiner Position und seinem Selbstverständnis als Herrscher herausgefordert,⁸⁹⁾ bildete die Inszenierung kaiserlicher Autorität und Handlungsfähigkeit sowie starken fürstlichen Rückhalts ein wichtiges Element ludowinischer Politik. Sie erreichte ihren Höhepunkt in den späten 1330er Jahren mit einer Serie gut besuchter Hoftage.⁹⁰⁾ Wenn Kaiser Ludwig auf dem Frankfurter Hoftag von 1338 anlässlich der Verleihung des Marschallamts an den Markgrafen Wilhelm von Jülich formulierte, dass es der kaiserlichen Würde gebühre, »berühmte Personen (*personas illustres*) mit hervorragenden Titeln (*titulis insignibus*) zu schmücken und sie mit hochberühmten Ämtern (*prelustribus officiis*) und sehr mächtigen Würden (*potioribus dignitatibus*) auszustatten«, so entsprach dies aber nicht nur seinem Anspruch, sondern auch fürstlichem Denken.⁹¹⁾ Ein Amt war Auszeichnung. Damit erklärt sich überdies das starke Interesse gerade der neu erhobenen Reichsfürsten an Ehrenämtern. Als Ludwig 1336 Wilhelm von Jülich zum Markgrafen und Reichsfürsten machte, verlieh er ihm und seinen Erben das Amt, dem König bei Feierlichkeiten das Szepter voranzutragen. Dies geschah, so Ludwig explizit, um ihn unter den Reichsfürsten zu ehren und hervorheben.⁹²⁾ Drei Jahre später vergab Ludwig mit derselben Intention an Rainald von Geldern und seine Erben anlässlich der Verleihung der Herzogswürde das Amt und Prärogativ bei den Krönungen in Aachen, Mailand und Rom die Krone tragen zu dürfen.⁹³⁾ Karl IV. knüpfte daran nahtlos an, als er 1354 dem neu erhobenen Herzog von Luxemburg, seinem Halbbruder Wenzel und dessen Nachfolgern, das »vornehme Amt« (*clarum of-*

87) SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 209f.

88) Johann Nikolaus von HONTHEIM, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, 3 Bde., Augsburg 1750, Bd. 2, Nr. 616, S. 92f. Ludwig erfüllte damit sein Wahlversprechen, MGH Const. V, Nr. 63; Karl IV. bestätigte 1346 die Rechte des Erzbischofs als Erzkanzler Galliens, MGH Const. VIII, Nr. 110.

89) Statt vieler Jürgen MIETHKE, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: Kaiser Ludwig der Bayer, Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, hg. von Hermann NEHLEN/ Hans-Georg HERMANN (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 22), Paderborn 2002, S. 39–74; Jürgen MIETHKE, Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, S. 156–255; Heinz THOMAS, *Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzler*, Regensburg 1993.

90) MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S. 45–86, 338–343.

91) UB Niederrhein, hg. von LACOMBLET (wie Anm. 13), Bd. 3, Nr. 332: *Honestatis debito suadente imperatorie maiestatis providencia consuevit personas illustres titulis insignibus decorare et ipsi de prelustribus officiis et potioribus dignitatibus providere*. Im weiteren Text ist das Marschallamt ausschließlich als *officium* benannt.

92) UB Niederrhein, hg. von LACOMBLET (wie Anm. 13), Bd. 3, Nr. 307 (für den Text siehe Anm. 23).

93) Der Text, der sich an die Urkunde für den Markgrafen von Jülich anlehnt, ist wiedergegeben und analysiert in SCHLINKER, Fürstenamt (wie Anm. 13), S. 132–135.

ficium) übertrug, die Zügel des königlichen Streitrosses zu führen und bei Festivitäten die Speisen vorzuschneiden.⁹⁴⁾ Im selben Jahr machte Karl auch den Grafen von Bar, Robert, zum Markgrafen und Reichsfürsten; jener erhielt das Amt – seine Anwesenheit vorausgesetzt – die königliche Fahne zu tragen, wenn der König nach seiner Krönung zum ersten Mal die bedeutendsten Städte und Orte des Reichs aufsuchte.⁹⁵⁾ 1380 schließlich vergab König Wenzel dem neuen Herzog von Berg, Wilhelm und dessen Nachfolgern, das Privileg, das sein Vater Karl 1354 seinem Onkel Herzog Wenzel von Luxemburg übereignet hatte. Als designierter Erbe des Herzogtums konnte Wenzel darüber frei verfügen.⁹⁶⁾ Diese Beispiele machen deutlich: Wer sich unter den Reichsfürsten hervorheben wollte, der brauchte ein Amt.

Die Liste der Amtsverleihungen verweist auf Kontinuitätslinien zwischen Ludwig IV. und Karl IV. In der Tat erfuhren die Ämter, insbesondere die Erzämter eine weitere Aufwertung unter Karl. Noch stärker als sein Vorgänger instrumentalisierte er die feierlichen Hoftage, die politische Öffentlichkeit als Mittel der Gestaltung seiner Herrschaft und der politisch-sozialen Ordnung im Reich.⁹⁷⁾ Darin mag Karl auch durch seine Jugenderfahrungen am französischen Königshof geprägt gewesen sein. In der Retrospektive manifestierte sich in seinen Augen die hohe Qualität der Herrschaft Karls IV. von Frankreich unter anderem in der Anziehungskraft des königlichen Hofes, der als Versammlungsort zahlreicher Großer fungierte.⁹⁸⁾ Es ist durchaus denkbar, dass eigene

94) MGH Const. XI, Nr. 96: ... *te, heredes et successores tuos duces Lucemburgenses perpetuo infrascripto claro quidem officio graciosius insignivimus, ut quociens nos aut successores nostros Romanos imperatores sive reges ad reprimendam rebellium nostrorum superbiam nostros seu imperii procurandos honores armatos continget incedere, tu, heredes aut successores tui duces Lucemburgenses, qui pro tempore fuerint, frenum imperialis seu regalis dextrarii nostri a latere dextro gubernare et prospicere debite fidei diligentia debeatis. Et in recubitu mense nostre cibos regiois, qui in solempnibus curiis nostris administrati fuerint, coram nobis incidere, ut sic tanquam principes et fideles imperii gwerrarum et pacis in tempore nostri curam et custodiam habeatis.*

95) MGH Const. XI, Nr. 97: ... *te, heredes et successores tuos marchiones Pontenses perpetuo infrascripto claro quidem officio graciosius insignimus, ut quociens nos aut serenissimos successores nostros, Romani imperatores sive reges, post felicia tempora susceptionis imperialis seu etiam regalis corone in primordiali progressu insignes civitates seu insignia loca, quevis imperii predicti ingredi sive intrare continget, tu, heredes aut successores tui marchiones Pontenses, dum presentes fueritis, vexillum aquile, quod in signum imperialis domini super captibus imperatorum seu regum antiqua et dudum approbata consuetudine gestari consuevit, deferre sive portare cum reverencia et honore debito valeatis.*

96) UB Niederrhein, hg. von LACOMBLET (wie Anm. 13), Bd. 3, Nr. 848. Die Bestimmungen hier sind *mutatis mutandis* gleichlautend mit MGH Const. XI, Nr. 96 (oben Anm. 93).

97) ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), S. 265–323; MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S. 87–120; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die »solempnis curia« als Element der Herrschaftsausübung in der Spätphase Karls IV. (1360–1376), in: Deutscher Königshof, hg. von MORAW (wie Anm. 45), S. 451–476; SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 218–223.

98) Vita Caroli quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar v. Eugen HILLENBRAND, Stuttgart 1979, S. 82: *Rex autem predictus non erat avarus pecunie et utebatur*

Idealvorstellungen bei dieser Formulierung mithalfen, doch spricht sie nichtsdestoweniger für den positiven Eindruck, den Karl IV. und seine Herrschaft beim jugendlichen Karl hinterließen. Darüber hinaus hatte Karl vielleicht Kenntnis – sei es persönlich oder vom Hörensagen – vom Ablauf der Krönung Philipps VI. in Reims 1328.⁹⁹⁾ Hier wurde nachweislich der so genannte Letzte Kapetingische Ordo angewandt, der den König im Zentrum einer fest definierten Gruppe herausragender Fürsten, den Pairs de France, inszenierte.¹⁰⁰⁾ Neben den französischen Jahren mögen auch die Umstände seiner Machterlangung im Reich Karls Sensibilität für große, feierliche Hofstage gestärkt haben. Als er 1346 in Opposition zu Ludwig IV. zum König gewählt wurde, so geschah dies, jedenfalls nach Ansicht seiner Gegner, *quasi latenter et sine consueta pompositate*.¹⁰¹⁾ Diese Heimlichkeit, mit anderen Worten die fehlende Öffentlichkeit, delegitimierte sein Königtum zwar nicht, war aber offensichtlich ein Manko. Nachdem mit dem Tod Günthers von Schwarzburg im Sommer 1349 die politische Situation geklärt war, beeilte er sich, sich erneut, diesmal von allen Kurfürsten, in Frankfurt wählen und dann in Aachen krönen zu lassen. Von Heimlichkeit war nun keine Rede mehr.¹⁰²⁾

Zur Zeit seines Amtsantritts hatte sich das Erzamt in der Titulatur aller Königswähler etabliert. Als letzte hatten es die Pfalzgrafen aufgenommen. Die Umstände der Adaptation des Titels durch die Pfalzgrafen zeigen sehr anschaulich, wie eng die Verknüpfung von Erzamt und Kurrecht inzwischen gediehen war. Im Juli 1338 erschienen in Rhens vier Pfalzgrafen, Rudolf II., Ruprecht I., Ruprecht II. und Stephan II., weil nicht festgelegt war, wer unter ihnen die Kurstimme innehatte.¹⁰³⁾ Die übrigen anwesenden

bono consilio, et cura ipsius resplendebat senum principum tam spiritualium quam secularium congregatione.

99) Sein Vater Johann war nachweislich anwesend, Bernhard TÖPFER, Philipp VI., in: Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498, hg. von Joachim EHLERS/Heribert MÜLLER/Bernd SCHNEIDMÜLLER, München 2006, S. 228–240, S. 229–230.

100) Ordines coronationis Franciae. Texts and ordines for the Coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages, hg. von Richard A. JACKSON, 2 Bde., Philadelphia 1995/2000, Bd. 1, S. 31; Bd. 2, S. 367–453, bes. S. 401–410; Richard A. JACKSON, Le pouvoir monarchique dans la cérémonie du sacre et couronnement des rois de France, in: Représentation, pouvoir et royauté à la fin du Moyen Age. Actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 26 et 26 mars 1994, hg. von Joël BLANCHARD, Paris 1995, S. 237–251.

101) Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon Henrici de Hervordia, hg. von August POTTHAST, Göttingen 1859, S. 275; Ernst SCHUBERT, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit, in: Kaiser Ludwig der Bayer, hg. von NEHLSSEN/HERRMANN (wie Anm. 88), S. 163–197, S. 173, 195; Ernst SCHUBERT, Die deutsche Königswahl zur Zeit Johanns von Böhmen, in: Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346. Tagungsband der 9^{es} Journées Lotharingiennes 22.–26. Oktober 1996, hg. von Michel PAULY (Publications de la section historique de l'institut G.-D. de Luxembourg 115), Luxemburg 1997, S. 135–166, S. 158–163.

102) Zu den Ereignissen siehe MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S. 89f.

103) Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter 1250–1500, hg. und übers. von Lorenz WEINREICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters

Kurfürsten drängten auf eine Lösung. Sie wollten wissen, wer unter den Pfalzgrafen das Kurrecht führte und wen sie folglich zu ihren Beratungen hinzuziehen sollten. Noch in Rhens erklärten die Wittelsbacher schließlich, dass nur einer unter ihnen die Rechte eines Kurfürsten wahrnehmen sollte.¹⁰⁴⁾ Sie verzichteten zwar auf eine explizite Benennung des Kandidaten, doch machte Rudolf II. seine Ansprüche sehr deutlich. Als einziger Pfalzgraf gab er sich in seiner Urkunde den Titel eines obersten Truchsessens des Reichs. Dies ist der erste Beleg für die Führung des Erzamts im pfalzgräflichen Titel überhaupt und muss als klares Zeichen Rudolfs gewertet werden, dass er die Kurwürde führte. Kurz darauf, am 11. August 1338, goss Ludwig IV. die Rhenser Ereignisse in Urkundenform. Er bestätigte den Vertrag von Pavia mit der wichtigen Qualifizierung, dass dem Ältesten der rheinischen Linie, nämlich Rudolf, bei der nächsten Wahl die Stimmführung zukomme, danach Stephan II. bzw. wer dann unter den Söhnen Ludwigs der Älteste sei.¹⁰⁵⁾ Rudolfs Ansprüche fanden hier ihre kaiserliche Bestätigung. Den Titel eines obersten Truchsessens des Reichs führte er, wenngleich nicht regelmäßig, in der Folgezeit als einziger Pfalzgraf.¹⁰⁶⁾ Sein Nachfolger Ruprecht I. setzte diese Politik konsequent

33), Darmstadt 1983, Nr. 88: *...domini Radulphus, Rupertus et Rupertus ac Stephanus, representantes comitem palatinum Reni, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens, ...*; Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein. 1214–1400, bearb. von Adolf KOCH/Jakob WILLE (Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1214–1508. 1), Innsbruck 1894 [im Folgenden abgekürzt: KOCH/WILLE], Nr. 2182, 2183.

104) Datum: 16. Juli 1338, Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden Nr. 2695 (Ruprecht I. und Ruprecht II.), Nr. 2698 (Rudolf II.); vgl. die inhaltlich gleichlautenden Erklärungen vom 7. August 1338 von Rudolf II. in: *Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreichs Sizilien*, hg. von Eduard WINKELMANN, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885, Bd. 2, Nr. 1146 (hier fehlt allerdings der Truchsessentitel), und Herzog Stephan II., Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Urkunden Nr. 2703.

105) *Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach*, hg. von Franz Michael WITTMANN (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 5–6), 2 Bde., München 1857–1861, Bd. 2, Nr. 301: *daz der eltest under vorgeannten vettern, daz ist mit namen hertzog Rüdolf ..., der nu ist, die nechsten wal haben sol, einen römischen künig ze welen, und darnach zû der der andern nechsten walunge des römischen riches, so sol ünser sün hertzog Stephan oder welher under ünsern sünen der eltest were nach im, ob er nicht enwere, die andern wale haben, einen römischen künig ze welen ...*; vgl. Hans-Dieter HEIMANN, *Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte), Paderborn 1993, S. 168f.

106) Auf dem Frankfurter Hoftag vom März 1339 urkundete er als oberster Truchsess des Reichs, KOCH/WILLE (wie Anm. 103), Nr. 2206; Joachim SPIEGEL, *Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern Ruprecht I. (1309–1390)* (Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung Reihe B: Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 1), 2 Bde., Neustadt/Weinstraße 1996, Bd. 1, S. 61; Bd. 2, U 382, 383, 680, 686, 719. Eine Ausnahme machte Ruprecht I. Jeweils im Sommer 1350 und 1351 kann er als oberster Truchsess gefasst werden, MGH Const. X, Nr. 202, 327 und vgl. ebd., Nr. 328. Diese Einzelfälle lassen sich vielleicht als eine Konsequenz

fort. Nach dem Tod Rudolfs II. nahm er den Titel – wieder als einziger der Pfalzgrafen – in seine Titulatur auf und führte in kontinuierlich.¹⁰⁷⁾ Auch er nutzte ihn, um seine Ansprüche durchzusetzen, vor allem gegenüber seinem Neffen Ruprecht II.¹⁰⁸⁾

Neben dem Amt spielte der Besitz der Pfalzgrafschaft die entscheidende Rolle für die Ausübung der Kur. Im Mai 1354 erklärte Karl IV., dass Ruprecht I. als Erbe der Pfalz ein rechtmäßiger Kurfürst sei.¹⁰⁹⁾ Im Februar 1355 bestätigte dies Erzbischof Gerlach von Mainz.¹¹⁰⁾ Im Dezember des Jahres, auf dem berühmten Nürnberger Hoftag von 1355/56, wurde die Frage dann endgültig geklärt: Zunächst beurkundete Kaiser Karl die Regelung zwischen Ruprecht I. und Ruprecht II. bezüglich des Kurrechts. Ruprecht dem Älteren stand das alleinige Stimmrecht zu, nach seinem erbenlosen Tod hatte es auf Ruprecht II. überzugehen.¹¹¹⁾ Nur wenige Tage später urteilten er und die anderen Kurfürsten, dass Ruprecht I. ein Kurfürst des Reichs sei. Wenn ihm jemand Kur und Stimme absprechen wolle, dann müsse er erst einmal die Pfalzgrafschaft und das Erztruchsessnamt gewinnen. Wahl und Stimme beruhten auf dem Fürstentum, den pfälzischen Ländereien und dem Erztruchsessnamt dergestalt, dass das eine ohne das andere nicht bestehen könne, sondern diese Elemente in allen Situationen untrennbar miteinander verknüpft seien.¹¹²⁾ Gleiches verlautete in dem am selben Tag ausgestellten kurfürstlichen Schreiben, das dem Markgrafen von Brandenburg, Ludwig dem Römer, das Kurrecht verbriefte.¹¹³⁾ Deutlicher konnte die kausale Verbindung von Kur, Erzamt und Fürstentum kaum formuliert werden.¹¹⁴⁾ Der einstige Erklärungsversuch hatte sich zur Staatsdoktrin gemauert – so könnte dieser Sachverhalt überspitzt beschrieben werden. Publizität, Einzelinteressen und der erhöhte Druck, den eigenen Rang in der politischen Öffentlichkeit zu behaupten, waren hierfür wesentliche Faktoren.

Auf die in jenen Tagen in Nürnberg und dann am Ende des Jahres in Metz vereinbarten Bestimmungen der Goldenen Bulle ist an dieser Stelle nicht im Einzelnen einzugehen. Sie sind auch und gerade in Bezug auf die Erzämter in der jüngeren Forschung

der Beteiligung Ruprechts an den Wahlen Eduards III. von England 1348 und Günthers von Schwarzburg 1349 betrachten.

107) SPIEGEL, *Urkundenwesen* (wie Anm. 106), Bd. 1, S. 61.

108) Zu diesem Konflikt siehe HEIMANN, *Hausordnung* (wie Anm. 105), S. 183–209.

109) ZEUMER, *Goldene Bulle* (wie Anm. 80), Bd. 2, Nr. 9; MGH Const. XI, Nr. 179 (Regest).

110) KOCH/WILLE (wie Anm. 103), Nr. 2845; MGH Const. XI, Nr. 370 (Regest).

111) MGH Const. XI, Nr. 649 (Druck); KOCH/WILLE (wie Anm. 103), Nr. 2900.

112) ZEUMER, *Goldene Bulle* (wie Anm. 80), Bd. 2, Nr. 21; KOCH/WILLE (wie Anm. 103), Nr. 2926; MGH Const. XI, Nr. 689 (Regest).

113) ZEUMER, *Goldene Bulle* (wie Anm. 80), Bd. 2, Nr. 22, vgl. auch die Schreiben an die Herzöge von Sachsen, Rudolf den Älteren von Sachsen und Rudolf den Jüngeren, ebd., Nr. 19, 24, 31; MGH Const. XI, Nr. 697 (Regest).

114) Zur Verbindung von Erzamt und Land siehe auch die Bemerkungen von SCHUBERT, *Erz- und Erbämter* (wie Anm. 45), S. 215.

eingehend behandelt worden.¹¹⁵⁾ Festzuhalten ist, dass die in der Goldenen Bulle getroffenen Regelungen der gemeinsamen Auftritte von König und Kurfürsten bei Belehnungen, Prozessionen und Festmählern eine in sich hierarchisierte Gruppe um die zentrale Figur des Königs produzierten. Mehr als das: In der Anerkennung ihrer jeweiligen Funktion und der Position des Königs schuf die Gemeinsamkeit von Kurfürsten und Herrscher in diesen Aktionen ein Drittes, Übergreifendes: das Reich.¹¹⁶⁾ Den übrigen Reichsfürsten ist in dieser Performanz nur noch eine passive Rolle zugedacht. Dies unterstreicht den schon bei der Betrachtung des Lehnsakts gemachten Befund der Hierarchisierung der politischen Öffentlichkeit. Es handelte sich hier wohlgerne nicht um eine Abschottung der Kurfürsten von den übrigen Reichsfürsten. Im Gegenteil: Um ihre volle Wirkung zu entfalten, brauchte diese Darstellung des Reiches eine möglichst große, eine möglichst prominente Öffentlichkeit als Resonanzboden. Die Rolle der übrigen Reichsfürsten war also eigentlich gar nicht so gering, wie sie in der Goldenen Bulle erscheint. Dies konnte für die Betroffenen aber letztlich nur ein schwacher Trost sein.

Die »Aufführung des Reichs«¹¹⁷⁾ durch König und Kurfürsten wirkte sich auch auf die Bedeutung der Erzämter aus. Sie stärkte den ihnen schon von Martin von Troppau zugesprochenen Reichsbezug, der die Amtsträger als *officiales imperii* titulierte.¹¹⁸⁾ Die Bemühungen Karls IV. also gerade durch die Ausübung der *officia*, den personalen Charakter des Erzamts zu stärken, das heißt seine Zugehörigkeit zum königlichen Hof und damit zum Bereich direkter königlicher Autorität zu betonen, führten auch zur

115) Johannes KUNISCH, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 25), Berlin 2001, S. 263–280; Gerald SCHWEDLER, Dienen muß man dürfen oder: Die Zeremonialvorschriften der Goldenen Bulle zum Krönungsmahl des römisch-deutschen Herrschers, in: AMBOS/HOTZ/SCHWEDLER/WEINFURTER, Die Welt der Rituale (wie Anm. 9), S. 156–166; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806, hg. von Evelyn BROCKHOFF/Michael MATTHÄUS, Frankfurt a. M. 2006, S. 76–92; SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 218–223. Nach Abschluss des Manuskripts erschien Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike HOHENSEE/Matthias LAW/Olaf B. RADER (Berichte und Abhandlungen hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Sonderband 12), 2 Bde., Berlin 2009, dessen Beiträge wichtige Aspekte des hier Behandelten berühren. Ich habe mich bemüht, auf die jeweiligen Aufsätze in den Anmerkungen zu verweisen.

116) Vgl. dazu SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 115); Bernd SCHNEIDMÜLLER, Inszenierungen und Rituale des spätmittelalterlichen Reichs. Die Goldene Bulle von 1356 in westeuropäischen Vergleichen, in: Goldene Bulle, hg. von HOHENSEE/LAW/Olaf B. RADER/MENZEL/RADER (wie Anm. 115), Bd. 1, S. 261–297; Claudia GARNIER, Die Ordnung des Reiches. Die Position des Herrschers in der Goldenen Bulle in der Wahrnehmung bis 1400, in: ebd., Bd. 1, S. 197–240; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7), Warendorf 1999, S. 127–220.

117) SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 115).

118) Siehe Anm. 57.

Kräftigung der transpersonalen Seite des Erzamts.¹¹⁹⁾ Zieht man darüber hinaus in Betracht, dass die Kurfürsten insbesondere seit den Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit der Kurie ein zunehmendes Bewusstsein als Reichsrepräsentanten entwickelten,¹²⁰⁾ wird klar, dass Karls Konzeption langfristig zum Scheitern verurteilt war. Eine dominante, gar ausschließliche Beziehung der Erzämter auf die Person des Königs konnte vor diesem Hintergrund gar nicht geschaffen werden. Für das Ansehen der Erzämter und ihrer Träger war dieses Scheitern allerdings kaum von Nachteil.

Die Fürsten, vor allem diejenigen, die sich selbst zur Spitzengruppe zählten, und solche aus königsnahen und königsoffenen Gebieten, also ganz wesentliche Akteure und Träger der politischen Öffentlichkeit, registrierten diese Entwicklungen sehr aufmerksam. Anders als noch drei Generationen davor, beschäftigte die Magnaten die Frage der Ämter nachdrücklich: 1350 ließ sich der Markgraf von Meißen von Karl IV. das Amt des Erzjägermeisters bestätigen.¹²¹⁾ Sechs Jahre später nahm er dieses Amt auf dem Hoftag von Metz wahr.¹²²⁾ Im Juni 1356 sicherte sich der Abt von Fulda die Erzkanzlerwürde der Kaiserin;¹²³⁾ vielleicht erhielt er diese für den Verzicht seiner nicht mehr realisierbaren Ansprüche auf den nächsten Sitz nach dem Mainzer Erzbischof.¹²⁴⁾ Den massivsten und zweifellos bekanntesten Versuch, sich ein Erzamt zu sichern, unternahm aber der Herzog von Österreich. Unmittelbar nach seinem Herrschaftsantritt 1358 veranlasste Rudolf IV. die im Winter 1358/59 durchgeführte Herstellung des Fälschungskomplexes um das *privilegium maius*.¹²⁵⁾ Paragraph 15 des *privilegium* sprach dem österreichischen

119) SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 218–227.

120) SCHUBERT, Kurfürsten (wie Anm. 48); vgl. auch MARTIN, Reichstag (wie Anm. 69), S.45–86, 192f.

121) MGH Const. X, Nr. 24–27; dazu auch Michael LINDNER, ›Theatrum praeminentiae‹. Kaiser und Reich zur Zeit der Goldenen Bulle, in: Goldene Bulle, hg. von HOHENSEE/LAWO/LINDNER/MENZEL/RADER (wie Anm. 115), Bd. 1, S. 169–195, S. 180–183.

122) Chronicon Benessii de Weitmil (Kronika Beneše z Weitmile), in: Fontes rerum Bohemicarum, Bd. 4, hg. von Josef EMLER, S. 457–548, S. 526; (Aufzählung der anwesenden Erzamtsträger): *Item archiepiscopi Treverensis, Coloniensis et Maguntinus...Item marchio Misnensis archivenator, sacri imperii officiales*. Ebenda Beschreibung der Ausübung der Erzämter: *Ultimo veniunt principes: marchio Misnensis archivenator et comes de Swarzburg subvenator cum canibus venaticis et tubis multis et magnum facientes strepitum, cervum et aprum portant ad mensam principis cum omni alacritate*.

123) MGH Const. XI, Nr. 772; LINDNER, ›Theatrum praeminentiae‹ (wie Anm. 121), S. 177f.; SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 221; Arnold BUSSON, Fulda und die Goldene Bulle, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2 (1881), S. 29–48; Joseph RÜBSAM, Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde NF 10 (1883), S. 1–48.

124) PELTZER, Reich (wie Anm. 35), S. 113f.

125) Hierzu zuletzt ausführlich mit der reichen älteren Literatur Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12), Ostfildern 2003, S. 159–86; Eva SCHLOTHEUBER, Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss, in: Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hg. von Peter SCHMID/

Herzog den Titel eines *palatinus archidux* zu.¹²⁶⁾ Dieser Titel evozierte Vorstellungen pfalzgräflicher Autorität wie des Ranges eines Erzamtsträgers. Darüber hinaus adaptierte Rudolf auch das klassische, allgemein anerkannte Amt des Erzjägermeisters. Beide Titel führte Rudolf ab Juni 1359.¹²⁷⁾ In der Hauptsache bestimmte Paragraph 15 weiterhin, dass Rudolf bei feierlichen Einzügen und Versammlungen zur Rechten des Reichs, das heißt des Kaisers, den ersten Platz nach (*post*) den Kurfürsten innehaben sollte.¹²⁸⁾ Erzamt und prominenter Sitzplatz als Ausweis der Zugehörigkeit zur Spitzengruppe im Reich: Darum ging es Rudolf. Seine Reaktion war nicht Zeichen eitler Geltungssucht, sondern eines feinen Gespürs für die politische Situation. Der grundsätzlich bestehende, intensive Rangstreit mit den Wittelsbachern und Luxemburgern¹²⁹⁾ wurde durch die Regelungen der Goldenen Bulle noch verschärft. Die darin zum Ausdruck kommende Sonderstellung der Kurfürsten musste den Druck auf Rudolf weiter erhöhen, zählte er sich und seine Dynastie doch zur absoluten fürstlichen Elite. Eine achte Kur war 1358/59 nicht durchzusetzen. Rudolf wusste das. Aber die Erlangung der beiden anderen, auch die Kurfürsten auszeichnenden Attribute, Erzamt und erstrangiger Sitzplatz, schien eine durchaus vielversprechende Möglichkeit. Ziel war die Vergesellschaftung mit den Kurfürsten.¹³⁰⁾ Dies würde die Optionen für weitere Entwicklungen offen halten, bzw. ein

Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 143–165; auch LINDNER, ›Theatrum prae eminentiae‹ (wie Anm. 121), S. 185–194.

126) Die Urkunden Friedrichs I., hg. von Heinrich APPELT (MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10), 5 Bde., Hannover 1975–1990, Bd. 4, Nr. 1040: *Si quibus suis curiis publicis imperii dux Austriae presens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nichilominus in consessu et ingressu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum.*

127) SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 161, S. 178f.

128) Wie Anm. 126. *Post* muss nicht zwangsläufig für einen Platz stehen, der räumlich hinter den Kurfürsten angeordnet war. Es kann auch den Platz neben den Kurfürsten, quasi an letzter Stelle, bedeuten. Dass mit *imperium* der Kaiser gemeint ist, geht aus dem Gutachten hervor, das die Entscheidungen Karls zu den einzelnen Paragraphen des *privilegium* verzeichnete. Hier ist von *imperator* die Rede: Samuel STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 9 (1888), S. 63–81, S. 77: ... *quod dux Austriae ad latus dextrum imperatoris post electores principes obtineat primum locum.*

129) Darauf verwies mit Nachdruck Peter MORAW, Das »Privilegium maius« und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986. Teil III. Diplomatische Fälschungen (I) (MGH Schriften 33, III), Hannover 1988, S. 201–224.

130) Sauter hat sicherlich recht mit seiner Lesart, dass das *privilegium* die Anerkennung der Kurfürsten durch Rudolf beinhaltete, SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 180f., 184–186. Allerdings hätte er kaum die Bestimmungen der Goldenen Bulle in Abrede stellen und gleichzeitig hoffen können, dass ihm seine Ansprüche von Karl bestätigt werden würden. Rudolf ging es hier primär nicht um die Anerkennung der Kurfürsten, sondern um die eigene Zugehörigkeit zur Spitzengruppe im Reich.

Sprungbrett sein, von dem aus sich bietende Chancen in einem sich zwar verfestigenden, aber immer noch fluiden Reichsgefüge wahrgenommen werden konnten.¹³¹⁾

Entscheidend war nun, die Ansprüche zunächst vom Kaiser und dann von der politischen Öffentlichkeit approbiert zu sehen; nur dann konnten sie auch realisiert werden. Und in diesem Punkt scheiterte Rudolf bekanntlich. Im April 1359 legten Rudolf und sein Bruder Friedrich Kaiser Karl wahrscheinlich zum ersten Mal die Fälschungen zur Bestätigung vor. Doch ohne Erfolg.¹³²⁾ Im Juli desselben Jahres ließ er dann ein Vidimus seiner Kanzleifabrikate herstellen. Der Fälschungskomplex war so zu einer Einheit gefasst und hätte in einem Gang konfirmiert werden können.¹³³⁾ Doch wieder lehnte Karl ab. Bei einem Treffen in Esslingen im September 1360 verweigerte Karl nicht nur eine Bestätigung, er ließ Rudolf auch erklären, dass er den Titel eines Pfalzherzogs und eines Herzogs von Schwaben und Elsass zu Unrecht geführt habe und sie in Zukunft nicht mehr führen werde.¹³⁴⁾ Wieder ein paar Monate später, im November, lud Karl Rudolf nach Nürnberg.¹³⁵⁾ Dort, *in gegenwertikeit vil fursten, graven und herren*,¹³⁶⁾ setzte sich Karl sehr intensiv mit Rudolfs Ansprüchen auseinander. Einzelnen handelte er die dargelegten Punkte ab. Doch was er zu sagen hatte, musste Rudolf tief enttäuschen. Karl war weit davon entfernt, sämtliche von Rudolf vorgebrachte Positionen zu akzeptieren. Zu Paragraph 15 kommentierte er lediglich, dass in Anwesenheit des Kaisers dem Herzog von Österreich ein ehrenhafter Platz unter den vornehmen Herzögen des Reiches gebüh-

131) Siehe dazu auch MORAW, »Privilegium maius« (wie Anm. 129), S. 203f., 221.

132) SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 161.

133) Ebd., S. 162.

134) Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's, hg. und ergänzt von Alfons HUBER (Regesta Imperii VIII) [im Folgenden RI VIII], Innsbruck 1877, Reichssachen Nr. 344; Alfons HUBER, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich, Innsbruck 1865, Urkundliche Beilagen Nr. 1. Außerdem musste Rudolf versprechen die Siegel, auf denen er sich Herzog zu Schwaben und Elsass nannte, zu brechen, Johann Daniel SCHÖPFLIN, *Alsatia periodi regum et imperatorum Habsburgicae Luzelburgicae Austriacae tandemque Gallicae diplomatice*, Mannheim 1775, Nr. 1099; RI VIII (wie Anm. 134), Reichssachen Nr. 345; SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 162f. Daran hielt er sich jedoch nur zum Teil; sein Wappensiegel enthielt nach wie vor den Titel eines Fürsten zu Schwaben und Elsass, ebd., S. 163.

135) Zu den Ereignissen in Nürnberg auch SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 163; SCHLOTHEUBER, *Privilegium maius* (wie Anm. 125), S. 153–162; Eva SCHLOTHEUBER, Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV., in: Goldene Bulle, hg. von HOHENSEE/LAWO/LINDNER/MENZEL/RADER (wie Anm. 115), Bd. 1, S. 141–168, S. 148–153.

136) Urkundenbuch der Stadt Straßburg. V. Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. von Hans WITTE/Georg WOLFRAM (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. 1. Abt. Urkundenbuch der Stadt Strassburg), Straßburg 1896, Nr. 538; Karlsruhe, GLA 67/805, fol. 76^r. Gabriele Annas, die beste Kennerin der Materie, führt die Nürnberger Versammlung nicht in ihrer Liste der Reichsversammlungen, ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), Bd. 2, S. 73–78. Karls Formulierung deutet aber darauf hin, dass sie kaum geringeren Charakter gehabt haben dürfte.

re.¹³⁷⁾ Diese diplomatische Formulierung ließ zwar formal viele Möglichkeiten offen, aber war doch eine klare Absage an Rudolf. Sie entsprach nämlich gerade nicht den Wünschen Rudolfs, das heißt der genauen Fixierung seines Spitzenplatzes in unmittelbarer kurfürstlicher Umgebung. Die öffentliche Wahrnehmung des Nürnberger Verfahrens war eindeutig und für Rudolf niederschmetternd: Der Chronist Heinrich von Diessenhofen kommentierte die Ereignisse mit den Worten, dass Karl Rudolf darüber aufgeklärt habe, was sich für einen Fürsten ziemt.¹³⁸⁾ Die zentrale Bedeutung von Öffentlichkeit für den Rang tritt hier klar zu Tage: Hätte Karl Rudolfs Ansprüche in Gegenwart von Fürsten, Grafen und Herren anerkannt, so hätte Rudolf gute Chancen gehabt, seine Rangansprüche umzusetzen. So aber wirkte die Öffentlichkeit nicht förderlich, sondern äußerst nachteilig für den habsburgischen Herzog. Doch Rudolf gab noch nicht auf. Im Januar 1361 trat er bei einem von ihm in Zofingen ausgerichteten Lehenstag als Herzog von Schwaben auf.¹³⁹⁾ Die Reaktion Karls erfolgte sofort. Er machte Rudolfs Verhalten zu einem Hauptgegenstand des von ihm zunächst auf Palmsonntag einberufenen, dann auf den 11. April 1361 verschobenen Hoftags zu Nürnberg.¹⁴⁰⁾ Karl überließ dabei die Meinungsbildung der Eingeladenen nicht dem Zufall. Mit seinem Einladungsschreiben, in dem schon in knappen Worten Rudolfs Fehlverhalten zusammengefasst wurde, schickte er Abschriften des von Rudolf ausgestellten Versprechens, das Siegel eines Herzogs von Schwaben und Elsass bis Weihnachten 1360 brechen zu lassen,¹⁴¹⁾ des von Rudolf in Nürnberg geleisteten Eids, *daz ich weder mit keiserlichen oder kuniglichen bogen crucze cronen sceptir swerte noch in anderen sachen mich nicht anzihen wil*,¹⁴²⁾ sowie sehr wahrscheinlich des in Nürnberg angefertigten Gutachtens bezüglich des Vidimus des *Privilegium maius* und begleitender Dokumente.¹⁴³⁾ Dem öffentlichen Auftritt Rudolfs in

137) Samuel STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe (wie Anm. 128), S. 77: *Propter reges et magnos primates et archiepiscopos imperii dominus sic modificat: dux Austrie inter precipuos duces imperii apud imperatoris presenciam locum debet honorabilem obtinere.*

138) Henricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. aus dem Nachlasse Joh. Friedrich Boehmer's von Alfons HUBER (Fontes rerum Germanicarum 4), Stuttgart 1868, S. 16–126, S. 120: *Et ibi eum [Rudolf] informavit de quibusdam factis que decent principem.*

139) SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 163, 206–213.

140) Allgemein dazu ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), Bd. 2, S. 78–86.

141) SCHÖPFLIN, Alsatia periodi regum et imperatorum Habsburgicae Luzelburgicae Austriacae tandemque Gallicae diplomatica (wie Anm. 134), Nr. 1099; RI VIII (wie Anm. 134), Reichssachen Nr. 345.

142) WINKELMANN, Acta (wie Anm. 104), Bd. 2, Nr. 1204.

143) Dies geht aus den Einladungsschreiben an die Stadt Straßburg und Pfalzgraf Ruprecht I. hervor, Urkundenbuch der Stadt Strassburg. V. Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. von WITTE/WOLFRAM (wie Anm. 136), Nr. 538 (Straßburg); Karlsruhe, GLA 67/805, fol. 76^r–76^v (Ruprecht): *So sint ouch eczlich anderr ebafftig und notdurfftig sache nu etwie lang dem heiligen reich angelegen und noch anligen und mit namen, wie der herczog von Ostirreich uns gelobt hat, als für Ezzeling geteidingt ist, das er die ingsigel, dorinne gegraben ist, wie er sich herczog zu Swoben und zu Elsazzen nennet, zubrechen solt vor weynachten, die nu vergangen sint, als wir des sein gute brive haben, der wir euch abschrift*

Zofingen sollte die öffentliche Abstrafung in Nürnberg folgen. Rudolf allerdings ließ sich darauf nicht ein und kam seiner Vorladung nicht nach. Der Kaiser, so der Rudolf gegenüber wohl gesonnene Heinrich von Diessenhofen, vermerkte dies als Kontumaz.¹⁴⁴⁾ Karls Ärger über Rudolfs Verweigerungshaltung dürfte sich jedoch in Grenzen gehalten haben, nutzte er doch die in Nürnberg gefeierte Geburt und Taufe seines Sohnes Wenzel, seine Herrschaft nach allen Regeln der Kunst zu inszenieren.¹⁴⁵⁾ In der Sache gegenüber Rudolf jedoch änderte sich nichts. Er lud ihn erneut vor. Im Juni 1361 schließlich erschien Rudolf vor Karl in Budweis und musste versprechen, nie wieder im fürstlichen Gewand eines Herzogs von Schwaben und Elsass aufzutreten und zu handeln.¹⁴⁶⁾ Nun zeigte Rudolf Wirkung. Bis auf den Titel *archidux*, den er bis zu seinem Lebensende 1365 führte, gab er alle anderen Ansprüche und Titel auf.¹⁴⁷⁾ Auch den beiden großen Hoftagen zu Nürnberg im März 1362 und im Februar/März 1363 blieb er fern.¹⁴⁸⁾ An einem direkten Vergleich mit König und Kurfürsten konnte er kein Interesse mehr haben. Von dieser Bühne des Rangwettstreits hatte er sich verabschiedet.

Ein sehr aufmerksamer Beobachter dieser Entwicklung war Pfalzgraf Ruprecht I. Gerade nach dem zähen Ringen um Anerkennung als Chef der rheinischen Wittelsbacher und als Kurfürst war Ruprecht für Rangfragen besonders sensibilisiert. Rudolfs Ansprüche auf den Titel eines *palatinus archidux* von Schwaben und Elsass berührten zu sehr

senden. Des hat er uns sider weynachten under demselben ingesigel seine brive gesant, der eczlich warn geschriben by dem öbristen tag und eczlich by unsern frawen tag der lichtmezz, der wir euch einen senden besigelt mit demselben ingesigel. Do wir ouch befunden, daz er sich angenommen hette eczliche czeichen und newe ding zu tragen und ze tun anders wenn sein vater und sein vettern getan haben, das wider uns und das heilige reich was, do saczten wir yn darum ze rede, als uns angehorte von des reichs wegen, dem wir verpunden sein, mit rat und wizzen des reichs kurfursten. Do globt er uns in der stat zu Nuremberg in gegenwertigkeit vil fursten, graven und herren, unser und des heiligen reichs getrwwen, in guten trewen on geverde, alles daz stete zu halden, daz in dem brief geschriben stet, des wir euch ouch ein abschrift senden. Dann folgt die Mitteilung von Rudolfs neuerlichem Fehlverhalten. Das Straßburger Schreiben, nach dessen Edition hier zitiert wird, unterscheidet sich inhaltlich durch einen spezifisch an die Stadt Straßburg gerichteten Einschub von dem Schreiben an den Pfalzgrafen. Außer der Einladung findet sich heute in Straßburg noch die Erklärung Rudolfs, sein Siegel zu brechen, Strasbourg. Archives de la ville et de la communauté urbaine, AA 78, Nr. 8 (=SCHÖPFLIN, *Alsatia periodi regum et imperatorum Habsburgicae Luzelburgicae Austriacae tandemque Gallicae diplomatice* [wie Anm. 134], Nr. 1099). In ihrer Gesamtheit sind die beigelegten Abschriften einzig in der Kurpfälzer Überlieferung erhalten, vgl. unten S. 180.

144) Henricus de Diessenhofen (wie Anm. 138): *Et dominum Rudolfum ducem de contumacia notavit.*

145) Wenzels Taufe dominierte die Berichterstattung der Chronisten, ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), Bd. 2, S. 80.

146) HUBER, Rudolf IV., Urkundliche Beilagen Nr. 2 (wie Anm. 134); SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 163f.

147) Ebd., S. 302f.

148) ANNAS, Hoftag (wie Anm. 69), Bd. 2, S. 86–94.

seine eigenen Interessen, als dass sie ihm gleichgültig hätten sein können.¹⁴⁹⁾ Wie wichtig ihm die kaiserliche Entscheidung zuungunsten Rudolfs war, indiziert die Überlieferungssituation des Einladungsschreibens samt Anlagen. Ruprecht ließ sie sehr zeitnah in sein Kopiaibuch im Anschluss an die Register der Jahre 1359 bis 1362 eintragen.¹⁵⁰⁾ Damit erhielten sie zwar nicht den Status von Privilegien, die der Pfalzgraf in ein anderes Buch eintragen ließ,¹⁵¹⁾ rückte sie aber in deren Nähe. Die schriftliche Fixierung der Ablehnung der Rangansprüche Dritter war offensichtlich fast soviel wert wie selbst erhaltene Vorrechte. Damit wird auch ein wesentlicher Grund sichtbar, warum Rudolfs Vorhaben auf großen Widerstand stieß: Seine Ambitionen zielten nicht in ein politisches Vakuum, sondern tangierten erheblich das Selbstverständnis anderer Großer in seiner direkten Rangumgebung.

Die hier an den Tag gelegte hochgradige Sensibilität bezüglich Titelführung oder der Ausübung von Ehrenämtern ist in dieser Zeit auch bei anderen weltlichen Kurfürsten festzustellen. Als 1349 anlässlich der Krönung Karls IV. der Markgraf von Jülich gemäß des ihm erteilten Privilegs das Szepter trug, protestierte der Markgraf von Brandenburg scharf. Dieses Amt stünde ihm zu, so brachte er vor. Schließlich entschieden die Fürsten einen Kompromiss, der vorsah, dass dem Markgrafen von Brandenburg dieses Amt bei der Krönung zukomme, bei der Verleihung von Lehen aber dem Markgrafen von Jülich.¹⁵²⁾ Vergleichbar ist das Bemühen des Herzogs von Sachsen, das Schwerträgeramt

149) In diese Richtung schon MORAW, »Privilegium maius« (wie Anm. 129), S. 214, 218; SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 125), S. 163, und zuletzt SCHLOTHEUBER, Das Privilegium maius (wie Anm. 125), S. 158–160.

150) Karlsruhe, GLA 67/805, fol. 76^r–80^r. Der Befund, dass Karl sämtliche Schreiben aussandte, beantwortet einige Fragen, die bisher im Zusammenhang mit der Karlsruher Überlieferung diskutiert wurden. Neben der Klärung des Problems, wie diese Dokumente an den pfalzgräflichen Hof gekommen sind, ist nun auch deren Anordnung mit dem zeitlich jüngsten Stück, der Einladung, an der Spitze, und der Markierungen im Text, die die für den Kaiser wichtigen Punkte hervorheben, einsichtlich. Für eine Diskussion der Karlsruher Überlieferung bin ich Frau Hohensee, Herrn Lawo, Herrn Lindner, Herrn Menzel und Herrn Rader von der Arbeitsstelle der MGH an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften dankbar.

151) Karlsruhe, GLA 67/799.

152) Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach, hg. von BRESSLAU (wie Anm. 26), S. 97f.: ... *in qua coronacione cum marchio Guliacensis sceptrum teneret regale, Ludwicus marchio Brandenburgensis supra nominatus recipere voluit sibi de manu, dicens ad officium suum hoc spectare. Propter quod rumor est inter eosdem domino suscitatus, quem rex intercepti; et per principes extitit diffinitum, quod, quando rex Romanorum coronatur, tunc ad officium marchionis Brandenburgensis spectat sceptrum regale tenere; si autem feuda regalia concedit, tunc ad officium alterius marchionis hoc spectat.* FICKER, Vom Reichsfürstenstande (wie Anm. 12), Bd. 2.1, S. 272. Laut Konrad von Megenberg argumentierte der Brandenburger damit, dass der Markgraf von Jülich nur ein *princeps creatus erat, non natus, qualis siquidem Brandenburgensis*, Konrad von Megenberg, Ökonomik, hg. von Sabine KRÜGER (MGH Staatsschriften 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5), 3 Bde., Stuttgart 1973–1984, Bd. 2, c.13, S. 205f.; siehe dazu auch SCHUBERT, Erz- und Erbämter (wie Anm. 45), S. 220.

zu monopolisieren.¹⁵³⁾ Schrieb ihm zwar schon der Kurfürstenvers diese Funktion zu,¹⁵⁴⁾ so erwuchs ihm im 14. Jahrhundert Konkurrenz in der Person des Herzogs von Brabant.¹⁵⁵⁾ Beim Hoftag in Metz 1356 kam es zum Konflikt, der insofern eine besondere Note erhielt, als dass mit Herzog Wenzel Karls Halbbruder die von Karl und den Kurfürsten geschaffenen Bestimmungen in Frage stellte. Karl wich einer klaren Entscheidung aus, sicherte aber Wenzel zu, dass die Amtsausübung durch den Herzog von Sachsen ihm nicht zum Nachteil gereichen solle, da er mit dem Herzogtum und der Markgrafschaft, auf die er seine Ansprüche stützte, noch nicht belehnt worden war.¹⁵⁶⁾ 20 Jahre später kam es bei der Krönung von Karls Sohn Wenzel wieder zum Streit, als der eine aufgrund seiner Herzogtümer Lothringen und Brabant, der andere aufgrund seines Erzmarschallamts das Schwertträgeramt beanspruchte. Wieder wurde auf eine eindeutige Klärung des Sachverhalts verzichtet.¹⁵⁷⁾ Erst 1415 wurde entschieden, dass dem Herzog von Sachsen als Erzmarschall das alleinige Recht zukomme, das Schwertträgeramt auszufüllen.¹⁵⁸⁾ Diese Konflikte unterstreichen zum einen die bestehenden Spielräume in der politisch-sozialen Ordnung des Reichs und zum anderen den Stellenwert, den das *officium* mittlerweile für die Definition fürstlichen Rangs und damit der Gestaltung politischer Öffentlichkeit gewonnen hatte.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zentrum der Betrachtungen stand die politische Öffentlichkeit im Reich im 13. und 14. Jahrhundert. Dabei ging es nicht um die Vielzahl herrschaftlicher Öffentlichkeiten in den Teilen des Reichs, sondern um reichsweite politische Öffentlichkeit. Den Anspruch auf eine solche Öffentlichkeit gab es. Verkörpert wurde dieser Anspruch in erster Linie durch den König und die Fürsten. Der König war Gravitationszentrum dieser Öffentlichkeit. Hoftage und Belehnungen bildeten zentrale Instrumente ihrer Herstellung. Diese Foren und damit zumindest theoretisch eine reichsweite politische Öffentlichkeit

153) Dazu auch GARNIER, *Ordnung* (wie Anm. 116), S. 220–225.

154) Siehe z. B. Martin von Troppau (wie Anm. 57); zum Kurfürstenvers vgl. generell Maximilian BUCHNER, *Ueber die Entstehung und den Dichter des »Kurfürstenspruches«*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 32 (1911), S. 225–248; THOMAS, *König Wenzel* (wie Anm. 46), S. 362–366, und SCHUBERT, *Königsabsetzung* (wie Anm. 51), S. 246f., mit jüngerer Literatur.

155) Zum folgenden siehe FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* (wie Anm. 12), Bd. 2.1, S. 271f.

156) MGH Const. XI, Nr. 896; ZEUMER, *Goldene Bulle* (wie Anm. 80), Bd. 2, Nr. 32.

157) *Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae ac regum Francorum* auctore Edmundo de Dynter, hg. von Pierre François Xavier DE RAM (Collection de chroniques belges inédites 8), 3 Bde., Brüssel 1854–1857, Bd. 3, S. 72; FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* (wie Anm. 12), Bd. 2.1, S. 271; GARNIER, *Ordnung* (wie Anm. 117), S. 224f.

158) FICKER, *Vom Reichsfürstenstande* (wie Anm. 12), Bd. 2.1, S. 271.

kehrten mit Rudolf von Habsburg in den politischen Alltag des Reichs zurück; unter Karl IV. erlebten sie ihren Höhepunkt.

Wie reichsweit diese Öffentlichkeit tatsächlich wirkte, hing ganz wesentlich von der Anwesenheit der Reichsfürsten ab. Während sich die Versammlung unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe als die politische Öffentlichkeit des Reichs verstand und entsprechende Geltung für sich in Anspruch nahm, konnte sie *de facto* durchaus nur einen kleinen Teil des Reichs erreichen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Wirkungsgrad wirft zum Beispiel die Frage auf, welche Anziehungskraft ein Hoftag mindestens haben musste, um überhaupt königliche Wirkung entfalten zu können, das heißt königliche Herrschaft wirken zu lassen. Ein Aspekt, der gerade für die Analyse von Doppelkönigtümern zu beachten sein dürfte.

Die durch die Präsenz von König und Fürsten geschaffene Öffentlichkeit forderte und förderte Rangbildung und damit ihre eigene Strukturierung. Dem Ehrenamt, dem *officium*, kam hierbei eine zunehmend wichtigere Rolle zu. Zentral war hier die Entwicklung vom Hof- zum Erzamt. Ihre Analyse hat gezeigt, wie Publizistik, Einzelinteressen wichtiger Akteure und eine durch Rangkonkurrenz geschürte Gruppendynamik den Wandel eines Erklärungsversuchs eines historischen Phänomens – das Wahlrecht aufgrund des Hofamts – zum festen Bestandteil des allgemeinen Gedankenguts und damit gleichsam einer passiven Form öffentlicher Meinung und schließlich zum rangdefinierenden Element selbst bewirkten. Das Erzamt spielte also eine wesentliche Rolle in der zunehmenden Herauskristallisierung der Kurfürsten als reichsfürstliche Elite. Die Versuche anderer Reichsfürsten, ebenfalls in den Besitz von Erzämtern zu gelangen, bezeugt zum einen, dass sie diese Ausdifferenzierung wahrnahmen, zeigt aber zum anderen auch, dass sie über ein Erzamt durchaus Chancen sahen, sich auch dann in der Spitzengruppe zu verorten, wenn sie selbst kein Kurrecht besaßen. Dies spricht für einen immer noch recht offenen Charakter der politisch-sozialen Ordnung um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Untersuchung der Entwicklung vom Hof- zum Erzamt hat schließlich auf den langsamen und keineswegs geradlinigen Prozess der Emanzipation des Reichs als eigenständige Bezugsgröße neben dem König hingewiesen. Dieser Vorgang eröffnete auch die Möglichkeit reichsweite politische Öffentlichkeit ohne die Präsenz bzw. die Urheberschaft des Königs zu denken. Ein ganz wesentlicher Aspekt, der weiterer, intensiverer Untersuchungen bedarf.

Die Beschäftigung mit dem Amt in seinen Erscheinungsformen als Reichsfürstenamt und Ehrenamt hat tiefe Einblicke in die Aushandlung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert gewährt; sie hat die Dynamik dieses Prozesses spüren lassen und eindrucklich die Bedeutung öffentlicher Kommunikation personaler Bezüge für die Gestaltung dieser Ordnung aufgezeigt. Das bedeutet aber auch, dass unter der hier eingenommenen Perspektive das Amt ein wertvoller Gradmesser für die langfristige Entwicklung der Ordnung des Reichs darstellt. Das sind wahrlich keine schlechten Aussichten für ein altes Thema.